

Martin P. SCHENNACH, Innsbruck

„Kompetenzverteilung“ avant la lettre?

Methodisch-theoretische und wissenschaftshistorische Reflexionen zur Zuständigkeitsverteilung in vormodernen Mehrebenensystemen

Vorbemerkung der Herausgeber: Beim vorliegenden Artikel handelt es sich um einen Beitrag zur Wiener Tagung „Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Geschichte und Gegenwart“, die ursprünglich für den 22./23. Oktober 2020 angesetzt war, jedoch Corona-bedingt verschoben werden musste. Wenn die hier wiedergegebene Abhandlung von Martin P. Schennach bereits isoliert im vorliegenden Heft 1/2021 publiziert wird, so geschieht dies vornehmlich aufgrund ihres Umfangs, werden doch die anderen Tagungsbeiträge geschlossen im Heft 2/2021 veröffentlicht werden. Während bei den übrigen Vorträgen im Wesentlichen Fragen der Kompetenzverteilung im konstitutionell verfassten Staat erörtert werden, weitet Martin P. Schennach den Blick in die Vormoderne, weshalb auch aus inhaltlicher Perspektive ein Vorziehen des Beitrags tunlich erscheint.

'Distribution of competencies' avant la lettre? Some reflections on the distribution of powers in pre-modern multi-level systems

Abstract: After an introductory discussion of the emergence and dissemination of the term 'distribution of competencies' by German legal science after the foundation of the German Empire and its reception in the Austrian Monarchy, the question is raised as to whether this concept of distribution of competencies can already be used for pre-modern times, i.e. before the constitutionalisation of European states. First, the complex multi-level system of the Holy Roman Empire as well as the composite state of the Austrian Monarchy will be analysed in detail. Subsequently, the public law doctrine of the Holy Roman Empire (the science of the 'ius publicum imperii') is examined to see whether approaches to a theory of the distribution of competencies can already be found; attention is drawn in particular to the innovation of Johann Stephan Pütter.

Keywords: Johannes ALTHUSIUS – Christoph BESOLD – composite monarchy – distribution of competencies – doctrine of public law – German Empire – Habsburg Monarchy – Karl Friedrich HÄBERLIN – Holy Roman Empire – Ludolph HUGO – multi-level governance – Johann Stephan PÜTTER

I. Einleitung: zur Begriffsgeschichte der „Kompetenzverteilung“

I.1. Die Prägung im Deutschen Kaiserreich

Das Kompositum „Kompetenzverteilung“, das schon bei seiner Prägung zumindest annähernd

denselben Begriffsinhalt aufwies, wie er noch heute geläufig ist, wurde erst vor knapp eineinhalb Jahrhunderten kreiert.¹ Es entstand nach der Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871 mit dem Ziel der präziseren Beschreibung und Fassung des Verhältnisses der deutschen Einzel-

¹ Zum Folgenden schon (wenngleich zumeist kürzer) SCHENNACH, Zur historischen Entwicklung 489–495.

staaten zum Reich. Erste Belege stammen aus den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts, die Verwendung in den Achtzigern blieb noch zurückhaltend; der Terminus setzte sich jedoch im folgenden Jahrzehnt breitflächig in der deutschen Staatsrechtslehre durch.² Allerdings war er noch nicht eins zu eins deckungsgleich mit dem modernen Begriff. Meyer leitet beispielsweise den mit „Kompetenzverteilung“ betitelten Abschnitt seines weit verbreiteten „Lehrbuch[s] des deutschen Staatsrechts“ mit der Feststellung ein: „Innerhalb des gemeinsamen Herrschaftsbereiches vertheilen sich die Herrschaftsrechte zwischen Reich, Einzelstaaten und Kommunalverbänden“³. Er setzt somit eine doppelte Kompetenzverteilung voraus, einerseits zwischen Reich und Einzelstaaten, andererseits zwischen Einzelstaaten und Kommunalverbänden, wobei er zurecht unterstreicht, dass Letztere auf die Verwaltung beschränkt seien und ihre Befugnisse einseitig durch die Einzelstaaten determiniert würden. In seiner Darstellung begnügt sich Meyer freilich mit der Darlegung der Reichskompetenzen in Gesetzgebung und Verwaltung und verweist summarisch auf die im Übrigen unberührt bleibenden Zuständigkeiten der Einzelstaaten.⁴ Das juristische Lehnwort „Kompetenz“ war übrigens – allerdings in einem generellen Sinn als „Zuständigkeit“ und ohne notwendigen Zusammenhang mit den damaligen Theorien von Staatenverbindungen – schon im 18. Jahrhundert gebräuchlich.⁵ Sehr wohl einen Konnex zu Bundesstaatstheorien weist demge-

genüber die schon Jahrzehnte vor der „Kompetenzverteilung“ geläufige „Kompetenz-Kompetenz“ auf,⁶ die beispielsweise Hugo Böhlau 1869 mit Blick auf den Norddeutschen Bund schon ganz modern definiert als die „Competenz, über die Weiterung seiner Kompetenz selbst zu befinden und zu entscheiden.“⁷

Die Begriffsprägung „Kompetenzverteilung“ erfolgte im ausgehenden 19. Jahrhundert nicht im luftleeren Raum. Zunächst war das Öffentliche Recht in den Jahrzehnten um 1900 nach dem Vorbild der Privatrechtswissenschaft und der diese beherrschenden Pandektistik um möglichst klare Begrifflichkeiten bemüht.⁸ Geradezu idealtypisch zeigt dies die vieldiskutierte Frage nach der Souveränität der deutschen Einzelstaaten behandelnde Schrift des jungen Georg Liebe aus dem Jahr 1880, der mit dem Postulat antritt, die bisher das Staatsrecht im Allgemeinen und die Bundesstaatstheorien im Besonderen dominierende geschichtlich-philosophische Betrachtungsweise durch die „streng juristische Methode“ zu ersetzen und endlich vermeintlich „feste juristische Definitionen“, namentlich mit Blick auf den Bundesstaat, zu entwickeln.⁹ Der Kompetenzverteilung (freilich vornehmlich auf dem Gebiet der Gesetzgebung und noch ohne Verwendung des Terminus) und der Kompetenz-Kompetenz weist Liebe dabei für das (Nicht-)Vorliegen eines Bundesstaates entscheidende Bedeutung zu, denn speziell diese „Fähigkeit eines Staates, seine rechtliche Zuständigkeit frei zu bestimmen, ist nun entweder vorhanden oder nicht vorhanden und danach ist der betreffende Staat entweder souverän oder nicht sou-

² In seinem maßgeblich auf die deutschen Theorien vom Bundesstaat aufbauenden Werk „L'État fédéral et confédération d'états“ prägte Louis le Fer die noch heute übliche Lehnübersetzung „répartition des compétences“; vgl. ferner TRIEPEL, Unitarismus und Föderalismus 69.

³ MEYER, Lehrbuch¹ 176; ebenso MEYER, Lehrbuch⁵ 215 (dort mit modernisierter Rechtschreibung).

⁴ Vgl. MEYER, Lehrbuch¹ 176–181; MEYER, Lehrbuch⁵ 215–221.

⁵ Vgl. SCHENNACH, Zur historischen Entwicklung 491.

⁶ Hierzu DREYER, Föderalismus 262–268.

⁷ BÖHLAU, Kompetenz-Kompetenz? 2.

⁸ Vgl. nur STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 2, 330–337; ferner WILHELM, Zur juristischen Methodenlehre. Die Literatur zur Pandektistik ist überreichlich, vgl. z. B. HAFERKAMP, REPGEN, Wie pandektistisch war die Pandektistik?.

⁹ LIEBE, Sind die zu einem Bundesstaate vereinigten Staaten souverän? V (Vorrede) und 10–11 (Zitat 10).

verän.“¹⁰ Damit knüpft er an die Ausführungen Paul Labands an, der ebenso das Recht zur einseitigen Kompetenzerweiterung als für die Frage der Souveränität von Glied- und Gesamtstaat zentral erachtete.¹¹ Allerdings verwendet Laband in der ersten Auflage seines so wirkmächtigen „Staatsrechts des Deutschen Reiches“ eben noch nicht den naheliegenden Terminus der „Kompetenzverteilung“. Dessen Prägung geht wahrscheinlich, dessen Popularisierung jedenfalls auf das konkurrierende Gegenstück zu Labands Standardwerk zurück, nämlich auf Georg Meyers 1878 erschienenenes „Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes“.¹² Dass just in zeitlicher Nähe zur Reichsgründung der Begriff „Kompetenzverteilung“ aufkam, ist natürlich dem nunmehr nochmals gesteigerten Interesse am Bundesstaat und dessen rechtlicher Konstruktion geschuldet. Aber es steht noch mehr dahinter: Die bis dahin vorwaltende und auf den an den Verfassungsdiskussionen der Jahre 1848/49 rege beteiligten Historiker Georg Waitz zurückgehende Ansicht sah das „Wesen des Bundesstaates“¹³ in der zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten geteilten Souveränität. Dies wurde jetzt verworfen: Wir haben schon gesehen, dass nach der neueren Einschätzung jenem die Souveränität zustehe, der über die Kompetenz-Kompetenz verfüge (was regelmäßig der Gesamtstaat war). Damit bekam in weiterer Konsequenz die der Kompetenz-Kompetenz logisch vorausgesetzte Kompetenzverteilung eine neue Bedeutung und wurde zu einem Essentiale des Bundesstaates. Auch dieser theoretische Paradigmenwechsel

¹⁰ Ebd. 13.

¹¹ LABAND, Staatsrecht des Deutschen Reiches 74–75.

¹² MEYER, Lehrbuch¹.

¹³ Vgl. WAITZ, Wesen, hier bes. 164–166. Vgl. auch das Zitat ebd., 166: „[...] nur da ist ein Bundesstaat vorhanden, wo die Souveränität nicht dem einen und nicht dem andern, sondern beiden, dem Gesamtstaat (der Centralgewalt) und dem Einzelstaat (der Einzelstaatsgewalt), jedem innerhalb seiner Sphäre, zusteht.“

weg vom Waitz’schen Modell musste somit die Akzeptanz der neuen Wortprägung erhöhen.

Daneben gilt es überdies, das generelle wissenschaftshistorische Umfeld zu berücksichtigen: Zweifellos hatte die Gründung des Deutschen Reiches, wie bereits angedeutet, nochmals zu einer ungemeinen Intensivierung nicht nur der Wissenschaft des öffentlichen Rechts im Allgemeinen, sondern auch der „Lehre von den Staatenverbindungen“¹⁴ im Besonderen geführt, die schon zuvor floriert hatte: Man denke nur an die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Rheinbund, dem Deutschen Bund, dem 1848 gegründeten Schweizer Bundesstaat und dem Norddeutschen Bund, ganz zu schweigen von den nicht nur politischen, sondern auch publizistischen Diskussionen der Revolutionsjahre 1848/49.¹⁵ Hinzu kam die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der amerikanischen Verfassung, die im deutschsprachigen Raum schon lange vor Alexis de Tocqueville eingesetzt hatte.¹⁶

I.2. Die Rezeption in der österreichischen Monarchie

Der klare Zusammenhang zwischen „Kompetenzverteilung“ und „Bundesstaat“ erklärt, warum es in der deutschsprachigen scientific community der österreichischen Monarchie zu einer deutlich zeitverzögerten und überdies nur sehr verhaltenen Rezeption des Terminus kam. Schließlich herrschte in der österreichischen

¹⁴ So der bezeichnende Titel von JELLINEK, Lehre von den Staatenverbindungen.

¹⁵ Hierzu grundlegend STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 2.

¹⁶ Man denke hier nur an das Werk von MOHL, Bundes-Staatsrecht. Vgl. im Übrigen u.a. ANGERMANN, Deutscher Frühkonstitutionalismus; BILLIAS, American Constitutionalism 158–162 (zu Mohl); DIPPEL, Amerikanische Verfassung 28–31 (zu Mohl); STEINBERGER, 200 Jahre amerikanische Bundesverfassung; zur Rezeption Tocquevilles im Speziellen siehe z.B. ESCHENBERG, Tocquevilles Wirkung; HERB, HIDALGO, Tocqueville 146–161.

Staatsrechtslehre – zumindest soweit diese von deutschsprachigen Juristen getragen wurde – breiter Konsens über den Charakter der österreichischen Monarchie, wie sie ab 1867 auf Grundlage der Dezemberverfassung bestand, als eines dezentralisierten Einheitsstaats.¹⁷ Äußerst umstritten war demgegenüber die Rechtsnatur der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn, wobei in dieser Streitfrage die wissenschaftlichen Bruchlinien erkennbar entlang der nationalen Zugehörigkeit verliefen: Ungarische Verfassungsrechtler betonten die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Königreichs Ungarn, die deutschsprachigen die Existenz des die beiden Reichshälften überwölbenden Gesamtreichs.¹⁸ Aber wiewohl durchaus auch vereinzelt die These ventilert wurde, dass es sich bei der Doppelmonarchie um einen aus Österreich und Ungarn bestehenden Bundesstaat handle, blieb dies eine Minderheitenposition. Von „Kompetenzverteilung“ war dementsprechend keine Rede. Ähnlich verhielt es sich mit Blick auf „Cisleithanien“: Wenn man, wie Joseph Ulbrich – der hier nur die *communis opinio* wiedergab – davon ausging, dass „nur Eine (!) Staatsgewalt im ganzen Staatsgebiete [herrsche]“ und folglich „[a]lle staatlichen Funktionen [...] nur Willensäußerungen dieser Einen Staatsgewalt“¹⁹ seien, muss man sich nicht weiter mit Fragen auseinandersetzen, die mit einer bundesstaatlichen Kompetenzverteilung einhergehen. Tatsächlich galten ja nach der in der österreichischen Staatsrechtslehre dominierenden Auffassung Landesgesetze als staatliche Gesetze, deren räumlicher Geltungsbereich bloß auf das jeweilige Land eingeschränkt war. Erst ab der Jahrhundertwende kommt es vereinzelt zu einer Rezeption der

Kompetenzverteilung, wiewohl aus dem im Deutschen Reich stets gegebenen Zusammenhang mit dem Bundesstaat gelöst. Franz Hauke zählte so im Jahr 1905 das „Problem der legislativen Kompetenzverteilung zwischen dem Reichsrat und den Landtagen [...] zu den Grundfragen des österreichischen Verfassungsrechtes“²⁰. Gumpłowicz wiederum spricht zwar von der „Abgrenzung der beiderseitigen Kompetenzen und Wirkungskreise“²¹, von der „Kompetenzgrenze zwischen Reichsrat und Landtagen“, ferner über die die Zuständigkeiten zwischen Staat und Ländern regelnden „Kompetenzbestimmungen“²², aber eben bezeichnenderweise nicht vom naheliegenden Kompositum „Kompetenzverteilung“.²³ Schon Mitte der achtziger Jahre bezeichnet Georg Jellinek die „Bestimmung der Kompetenzgrenzen zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung“ als eine der „eigenthümlichsten und verwickeltesten Partien des österreichischen Staatsrechts“²⁴, aber auch hier sucht man vergeblich nach dem Terminus „Kompetenzverteilung“. Die Übernahme bleibt somit die Ausnahme, und bezeichnenderweise enthalten die Sachindices der geläufigen Hand- und Lehrbücher des österreichischen Staatsrechts bis 1918 keinen entsprechenden Eintrag.²⁵ Ebenso kennt zwar das von Ernst Mischler und Joseph Ulbrich herausgegebene „Österreichische Staatswörterbuch“ den „Kompetenzkonflikt“, sub voce „Kompetenzverteilung“ wird man jedoch nicht fündig.²⁶ Selbst als während des Ersten Weltkriegs eine Enquête zur „Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen

¹⁷ SIMON, Föderalisierung; DERS., Zur Stellung der Länder; SCHENNACH, Gliedstaaten 389–420.

¹⁸ Vgl. BERGER, Österreichisch-ungarischer Dualismus; Hinweise auf zeitgenössische staatsrechtliche Literatur liefert z.B. SCHENNACH, Gliedstaaten 391–392.

¹⁹ ULBRICH, Österreichisches Staatsrecht 298.

²⁰ HAUKE, Grundriß 53.

²¹ Dieses und das folgende Zitat nach GUMPŁOWICZ, Österreichisches Staatsrecht 121.

²² Ebd. 579.

²³ Hier noch ungenau und daher unzutreffend SCHENNACH, Zur historischen Entwicklung 492.

²⁴ JELLINEK, Verfassungsgerichtshof für Österreich 27.

²⁵ Vgl. SCHENNACH, Zur historischen Entwicklung 492.

²⁶ Siehe nur den Eintrag von LEMAYER, Kompetenzkonflikt.

Verfassung“ durchgeführt wurde und die Auseinandersetzung mit der „Kompetenzverteilung“ nahe gelegen wäre, blieb das Aufgreifen des Begriffs weitgehend aus. Erst mit der Republikgründung und verstärkt nach dem Inkrafttreten des B-VG avancierte die „Kompetenzverteilung“ zu einem zentralen Begriff des politischen wie des verfassungsrechtlichen Diskurses.²⁷

II. Methodisches

II.1. „Föderalismus“ in der Vormoderne?

Sprache strukturiert das Denken. Über diese vorderhand banale Feststellung hinausgehend gehört es nicht erst seit den Anfängen der seit den sechziger Jahren maßgeblich von Reinhard Koselleck und Otto Brunner lancierten und theoretisch fundierten Begriffsgeschichte,²⁸ sondern bereits seit den luziden Überlegungen Brunners zur Verwendbarkeit des „Staatsbegriffs“ für mittelalterliche und frühneuzeitliche Verfassungszustände zu den Gemeinplätzen rechtshistorischer Forschung,²⁹ bei der Projektion moderner Rechtstermini auf vergangene Rechtszustände große Vorsicht walten zu lassen, um nicht unbeabsichtigt anachronistischen Rückprojektionen anheimzufallen.³⁰ Die Gegenwartsbezogenheit eines Sprechens über die Vergangen-

heit lässt sich gar nicht vermeiden – schon die Entscheidung für eine wissenschaftliche Fragestellung, wie jene der gegenwärtigen Tagung, ist gegenwartsbedingt und aus der Gegenwart heraus motiviert. Dagegen ist auch nichts einzuwenden, doch muss man sich insbesondere bei der hinzutretenden Bindung an gegenwärtige Rechtserfahrungen und juristische Begrifflichkeiten der damit einhergehenden Fallstricke bewusst sein. Im Speziellen besteht die latente Gefahr, die Vergangenheit seinem eigenen Begriffsraster zu unterwerfen, in ihr krampfhaft Vorläufer oder Parallelen gegenwärtiger Rechtsphänomene finden zu wollen und umgekehrt nicht in die begrifflichen Vorannahmen Passendes a priori als unergiebig auszublenden. Nicht nur die Forschungen zum historischen Phänomen „Staat“ bieten bis weit in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ein gutes Exemplum für derartige Problemlagen,³¹ sondern gleichermaßen Forschungen zur Geschichte nicht nur, aber namentlich des deutschen Föderalismus, wo ohne weiteres und größtenteils ohne jede theoretisch-methodische Reflexion der Föderalismus als Konstante des deutschen Verfassungslebens ausgerufen und bis in das Mittelalter hinein diagnostiziert wird. Hierfür lassen sich zwei anschauliche und durchaus repräsentative Beispiele finden, deren eines unmittelbar nach der Gründung des Deutschen Kaiserreichs, das andere rezenteren Datums ist. Siegfried Brie, der bereits 1874 mit seiner Arbeit „Der Bundesstaat. Eine historisch-dogmatische Untersuchung“ hervortrat, bekannte einleitend ganz offen, dass seine „Studien über den Bundesstaat einen frischen Impuls erhielten durch die Vollendung unseres Deutschen Gemeinwesens“³²; schließlich sei doch für „die Deutsche Staats- und Rechtswissenschaft [...] nach der Neugründung des

²⁷ Zu den vorangegangenen Ausführungen bereits SCHENNACH, Zur historischen Entwicklung 494–495.

²⁸ Vgl. u.a. BÖDEKER, Begriffsgeschichte; DUTT, Herausforderungen; EGGERS, ROTHE, Wissenschaftsgeschichte als Begriffsgeschichte; GUMBRECHT, Dimensionen und Grenzen; KOSELLECK, Begriffsgeschichten; MÜLLER, Begriffsgeschichte im Umbruch?; MÜLLER, SCHMIEDER, Begriffsgeschichte und Wissenschaftsgeschichte. Zur Wissenschaftsgeschichte u.a. BLÄNKNER, Begriffsgeschichte; JOAS, VOGT, Begriffene Geschichte.

²⁹ Hierzu zuletzt SCHENNACH, Ewiger Streit 205–208.

³⁰ Vgl. nur für diese und die folgenden Erörterungen STOLLEIS, Rechtsgeschichte schreiben.

³¹ Vgl. mit weiteren Literaturhinweisen SCHENNACH, Ewiger Streit; DERS., Frühmoderne Staatlichkeit.

³² Dieses und die beiden folgenden Zitate nach BRIE, Bundesstaat IV.

Deutschen Reiches, kein wichtigerer Gegenstand denkbar als das Reichsstaatsrecht“, und auf diese Weise habe auch „der Begriff des Bundesstaats für uns die unmittelbarste und umfassendste Bedeutung erlangt“ und heische nach einer historischen Betrachtung. Dabei liefert Brie jedoch keine am föderalistischen Prinzip orientierte Verfassungsgeschichte, sondern einen Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts, indem er die „Geschichte der Lehre vom Bundesstaat“³³ aufarbeitet und hier insbesondere den Nachweis zu erbringen sucht, dass die historische Genese der dogmatischen Konstruktion des Bundesstaates nicht erst an der Rezeption amerikanischen Verfassungsdenkens festzumachen ist, sondern viel tiefer in der Reichspublizistik wurzelt, d.h. in jenem Strang der frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft, der sich seit dem beginnenden 17. Jahrhundert mit dem *ius publicum* des Heiligen Römischen Reichs beschäftigte. Dies ist im Übrigen eine Einschätzung, die auch noch von der modernen Forschung durchaus geteilt wird.³⁴ Brie geht es mithin darum, Ansätze bundesstaatlichen Denkens *avant la lettre* nachzuweisen, indem den frühneuzeitlichen Anfängen des Rechtsdenkens in Kategorien geteilter „Staatlichkeit“ noch vor der Entstehung der noch heute geläufigen Terminologie im 19. Jahrhundert nachgespürt wird. Die grundsätzliche Annäherung erscheint somit auf den ersten Blick der im vorliegenden Beitrag vergleichbar und steht am Beginn einer langen Reihe einschlägiger Fragestellungen der Verfassungsgeschichte und der Wissenschaftsgeschichte der Lehre vom *ius publicum*, wobei sich teilweise durchaus Überschneidungen und Berüh-

rungspunkte zur Begriffsgeschichte zeigen.³⁵ Repräsentativ für diesen Ansatz ist der schon 1972 veröffentlichte, fast hundertseitige Beitrag „Bund. Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat“ in den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ aus der Feder von Koselleck selbst, der den sich wandelnden „Bundes“-Konzepten im Lauf der Geschichte nachgeht und dabei nicht nur Aspekte der (auch frühneuzeitlichen) Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts wie beispielsweise Christoph Besold oder Ludolph Hugo mitbehandelt – ganz ähnlich wie Brie im Unterkapitel „Theoretische Ansätze zur Bundesstaatslehre“ –, sondern auch die seit dem 19. Jahrhundert vorzufindenden Ausprägungen von Bundesstaatlichkeit und die korrelierenden (vornehmlich wissenschaftsgeschichtlichen) begrifflichen Entwicklungen nachzeichnet.³⁶ Hier wird unter dem Banner der Leitkategorie „Föderalismus“ eine „Begriffsgeschichte politischer Ordnungsmodelle“ (so ein bezeichnender Aufsatztitel von Siegfried Weichlein) angestrebt.³⁷

Anders gelagert ist der Fall bei Albert Funks 2010 erschienener „Kleine Geschichte des Föderalismus“, die sich freilich im Unterschied zu Brie nicht nur an einen rein wissenschaftlichen Leserkreis, sondern an ein größeres Lesepublikum wendet.³⁸ In dieser diagnostiziert oder vielmehr konstruiert Funk „eine spezifisch deutsche Tradition des Föderalismus [...], die weit ins Mittelalter zurückreicht“³⁹; er unterstreicht, dass ein „föderativer Grundzug [...] das verfassungspolitische Leben in Deutschland seit jeher“⁴⁰ präge und macht einen „Wesenskern“ des deutschen Föderalismus aus, der „bei allen Ver-

³³ So bezeichnenderweise der Titel der ersten Abteilung seines Bandes.

³⁴ Vgl. z.B. DEUERLEIN, Föderalismus 35–43; GRZESZICK, Vom Reich zur Bundesstaatsidee 56–99; RIKLIN, Machtteilung 214–218; WALL, Politik, Recht und „Maiestas“ 231; siehe im Übrigen schon GIERKE, Johannes Althusius, hier bes. 226–263; PREUSS, Gemeinde, Staat, Reich, bes. 12–14.

³⁵ Literaturhinweise siehe oben Anm. 28.

³⁶ KOSELLECK, Bund. Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat.

³⁷ WEICHLIN, Europa und der Föderalismus. Eine sehr differenzierte Herangehensweise legte jüngst auch an den Tag OSTERKAMP, Vielfalt ordnen, hier bes. 8–11.

³⁸ FUNK, Kleine Geschichte.

³⁹ Ebd. 17.

⁴⁰ Ebd. 18.

änderungen in einem langen Zeitraum doch [...] beibehalten“⁴¹ worden sei. Ein Kapitel wird programmatisch mit „Föderalismus im Mittelalter“⁴² betitelt. Hier könnte man den breiteren Adressatenkreis des Bandes hervorheben, der Simplifizierungen unumgänglich mache, doch wäre eine solche Einschätzung verfehlt; schließlich ist Funk mit seiner Rückprojektion föderalistischer Strukturen in die Vergangenheit in der Historikerzunft (und im Übrigen auch Rechtshistorikerzunft) in guter Gesellschaft. Dies ist weitgehend unproblematisch, soweit das 19. und 20. Jahrhundert betroffen sind,⁴³ korreliert doch der Bundesstaatsbegriff des 19. Jahrhunderts trotz aller (damals wie heute gegebenen) begrifflichen Unschärfen und seiner steten Instrumentalisierung in politischen Diskursen in nuce mit dem gegenwärtigen.⁴⁴ Kritisch wird es jedoch, sobald moderne Konzepte wie „Föderalismus“ oder „Bundesstaatlichkeit“ respektive zumindest ihre Vorläufer in der Frühneuzeit oder gar im Mittelalter verortet werden,⁴⁵ was

gerade mit Blick auf die vermeintlich auszumachenden „föderalen Strukturen“ des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation durchaus auch unter sehr renommierten Historikern anzutreffen ist,⁴⁶ und natürlich auch vor dem Hintergrund der Neubewertung des Alten Reichs in der Nachkriegszeit zu sehen ist. Das Alte Reich wurde nach den traumatischen, sich in zwei Weltkriegen manifestierenden Erfahrungen mit dem deutschen Nationalismus als gleichsam friedensstiftende, föderale Antipode zum kriegstreiberischen, borussischen Nationalstaat stilisiert.⁴⁷ Selbst große Namen finden sich unter den einschlägig publizistisch hervortretenden Autoren, beispielsweise wenn der Mediävist Joachim Ehlers auf ein „Jahrtausend wechselvoller und produktiver Erfahrungen mit föderativen Strukturen“⁴⁸ verweist. Natürlich wäre es völlig verfehlt, den Betreffenden diesbezüglich mangelnde Hellsichtigkeit und unreflektierte Theoriefer-

dem Mittelalter waren die deutschen Lande herrschaftlich aufgeteilt zwischen den dominierenden, einflussreichen Landesfürsten und dem von ihnen gewählten König/Kaiser (zentrale Reichs- oder Bundesebene.“); sehr differenziert hingegen WILLOWEIT, Einführung 19; ähnlich schon FRIEDRICH, Johannes Althusius 118; GOTTHARD, Einleitung, hier bes. 7–21 (vgl. auch ebd., 7, die pointierte Aussage: „Der deutsche Föderalismus ist tief in der Geschichte verwurzelt.“); GRZESZICK, Gedanke des Föderalismus, insbes. 60–67 zum Alten Reich; HARTUNG, Ständischer Föderalismus.

⁴⁶ Vgl. nur KUNISCH, Heiliges Römisches Reich. Dieser Befund trifft sogar auf einen der Gründerväter der Begriffsgeschichte im deutschen Sprachraum zu, vgl. nur KOSELLECK, Diesseits des Nationalstaates, hier bes. pointiert 489: „Lassen Sie mich meine These vorwegnehmen: Die deutsche Geschichte unterscheidet sich, trotz aller Gemeinsamkeiten, von den Geschichten ihrer Nachbarn durch ihre föderalen Strukturen. Es ist die Geschichte vieler Völker in einem Reich“, wobei Koselleck bezeichnenderweise die Wendung von den „föderalen Strukturen“ bevorzugt.

⁴⁷ Vgl. nur NEUHAUS, Reich in der Frühen Neuzeit 57–63; SCHMIDT, Frühneuzeitliches Reich 372–373; STOLLBERG-RILINGER, Heiliges Römisches Reich deutscher Nation 9.

⁴⁸ EHLERS, Entstehung der Nationen 413.

⁴¹ Ebd. 20.

⁴² Ebd. 41.

⁴³ Siehe z.B. DREYER, Föderalismus; LANGEWIESCHE, Historische Reflexionen; WEICHLIN, Europa und der Föderalismus; DERS., Föderalismus und Bundesstaat.

⁴⁴ Vgl. z.B. AMBROSIUS, HENRICH-FRANKE, NEUTSCH, Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive; HOLSTE, Deutscher Bundesstaat im Wandel; HUHN, WITT, Föderalismus in Deutschland; RITTER, Föderalismus in Deutschland; für Österreich z.B. ERMACORA, Vorstellungen und Wirklichkeit; SIMON, Föderalisierung; SIMON, Restauration der Länder; ferner zahlreiche Beiträge in SCHENNACH, Rechtshistorische Aspekte.

⁴⁵ Vgl. u.a.: NIPPERDEY, Föderalismus in der deutschen Geschichte (vgl. hier auch nach kurzen Reflexionen über die Dynamik des Föderalismusbegriffs die programmatische Feststellung ebd., 60: „Ich beginne hier mit der politischen Struktur Deutschlands im späten Mittelalter. Denn hier liegt die Wurzel für die Geschichte des Föderalismus in Deutschland [...]“); HÄRTEL, Alte und neue Föderalismuswelten 8 („In der Tat haben sich föderale Strukturen zwischen Ländern und Bundesebene und eine föderale Doppelstaatlichkeit historisch frühzeitig herausgebildet. Schon seit

ne vorzuwerfen. Im Allgemeinen beschäftigen sich (Rechts)Historiker, die sich mit der Geschichte des Föderalismus auseinandersetzen, sehr wohl mit der anzuwendenden Begrifflichkeit oder setzen diese im Fall der gängigen Sammelbandpublikationen zumindest stillschweigend voraus.⁴⁹ Allerdings fällt bei einer näheren Betrachtung der analytischen Tiefenschärfe derartiger Reflexionen auf, wie sehr sie nur an der Oberfläche kratzen. Dies sticht umso mehr ins Auge, wenn man sie mit den intensiven, heftig geführten und Jahrzehnte persistierenden Diskussionen rund um die Anwendbarkeit des „Staats“-Begriffs auf Mittelalter und Frühneuzeit vergleicht.⁵⁰ Wie im Fall des „Staats“ und dessen Verwendung als analytischer Kategorie zur Beschreibung frühmoderner Verfassungszustände zeichnen sich die historischen Definitionsansätze durch eine bemerkenswerte Vagheit aus, die ihren erkenntnistheoretischen Nutzen als eher beschränkt erscheinen lässt.⁵¹

⁴⁹ Vgl. z.B. BAHLCHE, *Böhmische Krone* 86 („Der Gedanke föderativer Organisationen ist dabei grundsätzlich geeignet, regionale Besonderheiten zu wahren und sie davor zu schützen, im staatlich-politischen Vereinheitlichungsprozeß unterzugehen. Das föderative Gestaltungsprinzip wird sich daher im Gegensatz zum zentralistischen durch Kooperation und Koordination und nicht durch Über- bzw. Unterordnung auszeichnen.“); DEUERLEIN, *Föderalismus* 12–13; LANGEWIESCHE, *Föderativer Nationalismus* 215; WINTERS, *Johannes Althusius* 37–38 („Versteht man unter dem Begriff Föderalismus jedoch ein Struktur- und Organisationsprinzip menschlicher Zusammenschlüsse dergestalt, daß eine mehr oder minder feste Vereinigung unterschiedlicher politischer Gesamtheiten stattfindet, die trotz ihres Zusammenschlusses ihre individuelle Eigenart beibehalten [...]“).

⁵⁰ Hierzu (mit weiteren Literaturhinweisen) SCHENNACH, *Ewiger Streit*; DERS., *Frühmoderne Staatlichkeit*.

⁵¹ Vgl. z.B. NIPPERDEY, *Föderalismus in der deutschen Geschichte* 60: „Wir verwenden den Begriff nicht normativ, sondern deskriptiv und neutral; anders als in den USA, anders als im Deutschen Reich von 1871 bis 1945 soll Föderalismus weder eine Tendenz zur Einheit und Einigung, noch zur Vielheit und Selbst-

Während sich deutsche Historiker bei ihrer Archäologie föderalistischer Strukturen in der Vormoderne vor allem dem Alten Reich zuwenden,⁵² beschäftigen sich österreichische Autoren schwerpunktmäßig mit dem Verhältnis zwischen Landesfürst und Landständen, wobei die landständische Verfassung als frühmoderner Praecursor des österreichischen Föderalismus

ständigkeits der Glieder bezeichnen, weder zentralistische noch partikularistische Tendenzen. Föderalismus ist kein statischer, sondern ein dynamischer Begriff: Er beschreibt nicht primär einen rechtlich fixierten Zustand, sondern einen Prozeß, eine Bewegung, in der sich zwischen Einheit und Vielfalt ständig neu wechselnd Integrationen und Desintegrationen und Gleichgewichtslagen herstellen. Darum ist Föderalismus auch insoweit ein ‚historischer‘ Begriff, als er in jeweils anderen Situationen, mit jeweils anderen Aufgaben und anderen Funktionen jeweils Unterschiedliches bedeutet. Für die Geschichtsmäßigkeit des Föderalismus kommt es darum mehr als auf Ideen und Theorien über Föderalismus auf die politische Wirklichkeit der widerstreitenden Gebilde an, auf die Normen dieses Streits und auf die politischen Bewegungen, die den Föderalismus geprägt, entwickelt oder bekämpft haben.“; SCHNEIDER, *Föderalismus 1605*: „Der Begriff [...] bezeichnet ein Gliederungsprinzip im staatlichen oder gesellschaftlichen Bereich, wonach ein zentraler Gesamtverband aus mehreren dezentralen / regionalen Teilverbänden besteht u. mit diesen dergestalt verknüpft ist, dass beide Ebenen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit ein mehrstufiges Organisationsgefüge bilden (multi-level government).“ FORSYTH, *Unions of States* 6: „In this wide sense federalism would seem to mean basically ‚association‘, ‚co-sociation‘, ‚reciprocity‘, ‚mutuality‘, and to be contrasted with ‚rule‘, ‚empire‘, ‚dominance‘, ‚monarchy‘.“

⁵² Vgl. z.B. GRZESZICK, *Vom Reich zur Bundesstaatsidee*; KUNISCH, *Heiliges Römisches Reich*; programmatisch STURM, *Föderalismus in Deutschland* 17 („Die historischen Wurzeln des deutschen Föderalismus reichen in das Heilige Römische Reich Deutscher Nation zurück.“); überraschend differenziert hingegen für ein sich an ein breiteres Lesepublikum wendendes Büchlein REUTER, *Föderalismus* 135, wonach das Heilige Römische Reich „auf keinen Fall aber als Bundesstaat verstanden werden kann.“

interpretiert wird.⁵³ Mit einer solchen Sichtweise stehen sie dabei nicht allein auf weiter Flur, vielmehr war eine solche Interpretation der Landstände „als Vorläufer des Bundesstaats“ schon von einem Nestor der Verfassungsgeschichtsschreibung, Fritz Hartung, angeboten worden.⁵⁴

II.2. Problemstellung und Lösungsansätze

Warum diese Ausführungen zur Wissenschaftsgeschichte der Forschungen zur Historie des Föderalismus? Diese eignet sich nämlich als Anschauungsmaterial zu den methodischen Fallstricken und Risiken, die mit einer solchen Übertragung moderner rechtlicher Begrifflichkeiten auf ganz anders gestaltete verfassungsgeschichtliche Zustände verbunden ist. Denn an den Arbeiten zur historischen Dimension der „Kompetenzverteilung“ vermag man dies nicht zu illustrieren. Dieser Terminus erscheint nämlich – im Unterschied zum dehnbaren „Föderalismus“-Begriff – zu eng mit der Bundesstaatstheorie verwoben und zugleich zu präzise gefasst zu sein, als dass er sich zur Erfassung von Aspekten frühmoderner Staatlichkeit eignen würde.⁵⁵ Eines der seltenen Beispiele für eine Verwendung findet man in Wolfgang Reinhard's Standardwerk „Geschichte der Staatsgewalt“, wo er jedoch der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Institutionen und Ämtern – und nicht etwa zwischen unterschiedlichen Herrschaftsebenen – diene.⁵⁶ Bezeichnend ist auch eine Belegstelle beim Wirtschaftshistoriker Oliver Volckart, der zwar von „Kompetenzverteilung“ spricht, aber zugleich hervorhebt, dass diese in der Frühen Neuzeit eben nicht vorzufinden war.⁵⁷

Soweit ersichtlich, hat sich bisher erst ein Beitrag zur historischen Entwicklung der Kompetenzverteilung in Österreich zumindest en passant mit den Möglichkeiten und Grenzen der Nutzbarmachung der Kategorie „Kompetenzverteilung“ für die Vormoderne beschäftigt.⁵⁸ Dabei wird zwar grundsätzlich auf die Problematik der Übertragbarkeit moderner Terminologie auf frühneuzeitliche Territorien verwiesen, aber eine solche Annäherung mit Blick auf historische Manifestationen von Phänomenen der „Kompetenzverteilung“ nicht a priori verworfen. Jedoch gelte es, dabei „nicht nach Zuständigkeitsverteilungen zwischen Gesamtstaat und Ländern zu fragen, zumal die Formierung eines österreichischen Staates aus der heterogenen, primär durch die Dynastie verbundenen Vielfalt unterschiedlicher Länder erst durch das umfassende Reformprogramm des aufgeklärten Absolutismus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgte.“⁵⁹ Demgegenüber solle, so das damals vertretene Postulat, „die Analyse der Partizipationsmöglichkeiten regionaler und lokaler Akteure in den Bereichen der Legislative, Exekutive und Judikative im Vordergrund stehen.“⁶⁰ Wenngleich die Ausführungen für die Zeit vor der Konstitutionalisierung 1848 letztlich sehr kurz ausfallen, konzentrieren sie sich auf die Mitwirkungsrechte der Landstände an der Gesetzgebung, wie sie sich speziell im Bereich des Land-

⁵³ SCHAMBECK, Zum Werden und zu den Aufgaben; SCHÖBER, Gedanke des Föderalismus; STURMBERGER, Absolutistischer Staat; WIESFLECKER, Föderalismus; ebenso in diese Richtung gehend, wenngleich nicht von einem österreichischen Autor stammend, BAHLCKE, Böhmisches Krone.

⁵⁴ HARTUNG, Ständischer Föderalismus.

⁵⁵ Vgl. immerhin GOTTHARD, Einleitung 18.

⁵⁶ Vgl. REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt 140.

⁵⁷ VOLCKART, Öffentliches und privates Wirtschaften 55: „Im vorliegenden Zusammenhang ist es lediglich wichtig festzustellen, daß es zwischen den verschiedenen obrigkeitlichen Ebenen in der Vormoderne – selbst im 17. und 18. Jahrhundert – keine klare Kompetenzverteilung gab, wie sie heute beispielsweise das Verhältnis zwischen Bund, Ländern und Gemeinden prägt.“

⁵⁸ SCHENNACH, Zur historischen Entwicklung.

⁵⁹ Ebd. 495.

⁶⁰ Ebd. 495–496.

rechts teils gewohnheitsrechtlich, teils auf der Grundlage der „leges fundamentales“ der Länder herausgebildet hatten. Sehr kursorisch angesprochen wird zudem die Teilhabe der Stände an der Gerichtsbarkeit (in Gestalt landschaftlicher Gerichte) und an der Verwaltung, namentlich mit Blick auf die Steuereinhebung. Zudem wird, ebenso kurz angebunden, die Bedeutung der Grundherrschaften als intermediäre Gewalten thematisiert. Gleichzeitig folgt der Beitrag dem Narrativ der Marginalisierung der Landstände im Gefolge des durch herrscherliche Reformen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts akzelebrierten Prozesses der Gesamtstaatswerdung, der mit einer zunehmenden Ausdifferenzierung und Expansion der zunächst landesfürstlichen (und im 18. Jahrhundert schließlich als staatlich zu etikettierenden) Verwaltung und mit der Konzentration der Staatsgewalt in der Person des Monarchen einhergegangen sei.⁶¹ Der Artikel kommt demnach in seinen die Frühneuzeit behandelnden Ausführungen zum Schluss: „Kann man für die Frühneuzeit bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhundert durchaus noch von einer Kompetenzverteilung im Sinne der Distribution obrigkeitlicher Aufgaben im Beziehungsdreieck ‚Landesfürst – Landstände – Grundherrschaften‘ sprechen, so ist die Monopolisierung der Zuständigkeiten beim Monarchen bzw. beim nunmehrigen ‚Gesamtstaat‘ um 1800 zwar noch keineswegs gelungen, aber zumindest weit vorangeschritten.“⁶² Diese Sichtweise ist auch nicht von vornherein unzutreffend, und sie hat definitiv den Vorteil, auf der Linie der älteren Forschung zu liegen, die frühe Ausprägungen föderalistischer Strukturen tendenziell mit der landständischen Verfassung in Verbindung gesetzt hat.⁶³ Gleichzeitig erscheint sie freilich zu wenig theoretisch reflektiert und einigermaßen einseitig,

⁶¹ Vgl. ebd. 496–408.

⁶² Ebd. 498.

⁶³ Vgl. nur BRUNNER, Land und Landstände in Österreich; siehe ferner die Literaturhinweise in Anm. 53.

indem sie davon absieht, rechtswissenschaftliche Diskurse in die Analyse miteinzubeziehen und mit den verfassungshistorischen Entwicklungen in Beziehung zu setzen.

Für eine allfällige Übertragbarkeit der heuristischen Kategorie „Kompetenzverteilung“ auf die Vormoderne muss man sich daher einiger Prämissen bewusst werden und die in Frage kommenden Untersuchungsobjekte genauer umreißen:

Auch wenn der Terminus „Kompetenzverteilung“ klar im Kontext der Bundesstaatslehre des 19. Jahrhunderts geprägt wurde, muss man diesen Zusammenhang mit dem Bundesstaat lösen, da ansonsten – sowohl mangels Bundesstaatstheorie als auch bundesstaatlicher Realität (sofern man eine solche nicht ohnehin nur konstruktivistisch als diskursiv kreiert ansieht) – entsprechende Fragestellungen gegenstandslos sind.

Selbst den Konnex mit dem „Staat“ darf man nicht voraussetzen; nicht nur, weil sich der deutsche Begriff „Staat“ erst im 18. Jahrhundert durchsetzt und seine Anwendung für Mittelalter und Frühneuzeit Gegenstand jahrzehntelanger Forschungskontroversen ist.⁶⁴ Jedenfalls muss man sich vor der auch nur impliziten Unterlegung des modernen Staatsbegriffs hüten: Noch im ausgehenden achtzehnten Jahrhundert wurde der Staat ganz im Sinne des Naturrechts als „eine Gesellschaft von Bürgern, die sich vereinigen haben, mit vereinbarten Kräften ein gewisses Bestes zu erreichen“⁶⁵ verstanden; der „Staat“ bezeichnete somit den „Zustand der Vergemeinschaftung der Menschen in einer bürgerlichen Gesellschaft unter einer Obrigkeit“^{66,67} weshalb

⁶⁴ SCHENNACH, Ewiger Streit.

⁶⁵ SONNENFELS, Sätze aus der Polizey 10. Die 2003 von Werner Ogris veranstaltete Edition verwendet demgegenüber die fünfte Auflage (vgl. DERS., Grundsätze der Polizey). Vgl. hierzu GOUGH, Social Contract; KERSTING, Kontraktualismus; DERS., Politische Philosophie; RÖHRICH, Sozialvertrag und bürgerliche Emanzipation; SCHOTTKY, Untersuchungen.

⁶⁶ SCHENNACH, Austria inventa? 28.

in der österreichischen Staatsrechtslehre noch im ausgehenden 18. Jahrhundert sowohl der österreichische Gesamtstaat als auch die diesen konstituierenden Länder ohne weitere Unterscheidung, ja selbst in ein und demselben Werk als „Staat“ respektive „Staaten“ angesprochen werden können.⁶⁸

III. Das Reich als „Mehrebenensystem“ und die Frage der Kompetenzverteilung

III.1. Zur Komplexität des frühneuzeitlichen Mehrebenensystems im Reich

Nach diesen Umschreibungsansätzen *ex negativo* – wovon man somit bei der Frage nach möglichen Kompetenzverteilungen in der Frühneuzeit abstrahieren muss – gilt es, sich den *Essentialia* zuzuwenden: Auch in der Vormoderne kann man nämlich die Distribution von obrigkeitlichen Funktionen – die man durchaus unter die Trias „*potestas legislativa*“, „*potestas executiva*“ und „*potestas iudicialia*“ subsumieren kann, wenngleich man sich vergegenwärtigen muss, dass die Reichspublizistik auch noch Jahrzehnte nach Montesquieu zum Teil grundlegend andere Systematiken verwendete⁶⁹ – auf

verschiedene Herrschaftsträger ausmachen, wobei sich durchaus ein Mehrebenen-System in mehrerlei Hinsicht ausmachen lässt.⁷⁰ Die unterschiedlichen Ebenen – die im Übrigen zeitgenössisch nicht durchgehend, aber oft Rechtskreisen entsprechen – stehen dabei in einem gewissen Verhältnis der Über- und Unterordnung, sowohl was die jeweilige territoriale Verschränkung als auch hierarchische Abstufungen betrifft. Im Heiligen Römischen Reich kann man dabei folgende Ebenen differenzieren (wobei in Klammern der korrelierende Rechtskreis genannt wird): das Reich (Reichsrecht); die Reichsterritorien bzw. Länder (Landrecht); dazwischen anzusiedeln sind einerseits die Reichskreise, andererseits Ausprägungen der (überwiegend, aber nicht ausschließlich dynastischen) Länderverbindungen, für die Helmut G. Koenigsberger in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts das sich in der Geschichtswissenschaft anhaltender Beliebtheit erfreuende Modell des „*composite state*“ geprägt hat⁷¹ und das in der von Otto Brunner so umschriebenen „monarchischen Union von Ständestaaten“⁷² einen Vorläufer findet. Dass man es tatsächlich aber auch bei derartigen Länderverbindungen mit überaus komplexen, sich strengen Schematisierungen entziehenden Phänomenen zu tun hat, vermag insbesondere ein Blick auf die frühneuzeitliche Mo-

⁶⁷ Vgl. auch MAGER, Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffs; SCHELP, Allgemeines Staatsrecht 27–28; STOLLEIS, Staat („Um die Wende vom 18. zum 19. Jh. hat sich das Wort S. als Bezeichnung eines jeden pol. organisierten Landes von hinlänglicher Selbstständigkeit durchgesetzt.“ Ebd., 1793); WEINACHT, Staat 238; ausführlich BOLDT u.a., Staat und Souveränität 17–25.

⁶⁸ SCHENNACH, *Austria inventa?* 312–323.

⁶⁹ Vgl. nur GÖNNER, Teutsches Staatsrecht; HÄBERLIN, Handbuch; LEIST, Lehrbuch; SCHMALZ, Handbuch. Siehe beispielsweise die Systematik bei Gönner, der differenziert zwischen der „Repräsentativgewalt“, der „oberaufsehenden Gewalt“, der „anordnenden Gewalt“ (worunter u.a. die Gesetzgebung und Privilegienerteilung verstanden wurden), die „richterliche Gewalt“, die „Polizeigewalt“, die „Vollziehungsgewalt“, die „Strafgewalt“, die „Militärgewalt“, die „Staatswirtschaftsgewalt“.

walt“, die „Strafgewalt“, die „Militärgewalt“, die „Staatswirtschaftsgewalt“.

⁷⁰ Ansätze in diese Richtung zeigen sich bei MARQUARDT, Römisch-Deutsches Reich.

⁷¹ Einen gelungenen gerafften Forschungsüberblick bietet FROST, *Oxford History of Poland-Lithuania* 36–46; ferner ROHRSCHEIDER, *Zusammengesetzte Staatlichkeit* 322–323; grundlegend KOENIGSBERGER, *Dominium regale*; DERS., *Zusammengesetzte Staaten*; ferner ELLIOTT, *A Europe of Composite Monarchies* (der auch die Habsburgermonarchie thematisiert); zur Bezeichnung der frühneuzeitlichen österreichischen Länder als „*composite state*“ siehe z.B. BRAUNEDER, *Habsburgermonarchie*; MAŤA, *Habsburgermonarchie* 31–48; SHEK BRNARDIĆ, *Modalities* 633.

⁷² BRUNNER, *Land und Herrschaft* 447.

narchia Austriaca zu illustrieren:⁷³ Schließlich kann man nicht nur den gesamten habsburgischen Herrschaftskomplex als (dynastische) Länderverbindung ansehen, sondern drei weitere identifizieren: die ebenfalls historisch zusammengehörenden „Länder der böhmischen Krone“ (neben Böhmen noch Mähren und Schlesien bzw. nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg Österreichisch-Schlesien); die nicht zum Heiligen Römischen Reich zählenden „Länder der Stephanskronen“ (d. h. das Königreich Ungarn und seine partes annexae, das sind das Königreich Kroatien und das Fürstentum Siebenbürgen); sowie die dann noch übrig bleibenden „österreichischen Länder“ im engeren Sinn. Die bei Letzteren noch auszumachende weitere Untergliederung in eine „nieder“- , „inner“- und „oberösterreichische“ Ländergruppe fällt dabei aus dem Rahmen, da es sich hierbei seit der Zeit Maximilians I. tatsächlich nur um Verwaltungsgliederungen handelte, indem ein Regiment zunächst mit Sitz in Innsbruck, Wien und ab 1564 auch Graz für Verwaltung und Rechtsprechung in der betreffenden Ländergruppe zuständig war.⁷⁴ Unter der Ebene der Länder kann man schließlich Stadt- und Grundherrschaften ausmachen,⁷⁵ wobei als Stadt- bzw. Grundherr neben dem Landesfürsten selbst ein adeliger oder geistlicher Mächtiger in Frage kam. Während der Stadtherr schon seit dem Hoch- und Spätmittelalter einer zunehmend ökonomisch potenten, machtbewusst auftretenden und Autonomierechte fordernden (und vielfach auch in

hohem Ausmaß durchsetzenden) Stadtgemeinde gegenüberstand,⁷⁶ umfasste eine Grundherrschaft eine oder mehrere ländliche Gemeinden (wobei auch dies eine stark simplifizierende Darstellung ist, konnte doch eine Gemeinde in der Gemengelage unterschiedlicher Grundherrschaften liegen oder eine Grundherrschaft nur wenige Höfe – aber keine ganze Gemeinde – umfassen). Aber selbst diese Übersicht über das ohnehin schon komplexe Mehrebenen-System ist insofern unvollständig, als gegebenenfalls noch auf regionale Partikularitäten Rücksicht zu nehmen ist. In Tirol stellen so die ländlichen Gerichte nicht nur Verwaltungs- und Rechtsprechungssprengel dar, sondern sind als Gerichtsgemeinden, die von allen haushälblichen, volljährigen Männern gebildet werden, zugleich Selbstverwaltungskörper, denen unter anderem gewisse Normsetzungsbefugnisse zukommen (können).⁷⁷ Ähnliches lässt sich in Vorarlberg, aber auch außerhalb der österreichischen Länder beobachten.⁷⁸

Was bislang nicht thematisiert wurde, sind diverse Mitwirkungsrechte der Stände – hinzuweisen wäre gleichermaßen auf die Reichs- wie auch die Landstände⁷⁹ – vornehmlich an der Gesetzgebung, aber je nach territorialen Verhältnissen auch in gewissem Maße an der Verwaltung und Rechtsprechung, obwohl dies, wie dargelegt, ja just der österreichischen Forschungstradition bei der Identifikation der historischen Wurzeln des Föderalismus entsprochen hätte. Der Grund liegt auf der Hand: Hier geht es um ständische Partizipationsrechte auf einer horizontalen, nicht auf einer vertikalen Ebene; außerdem handelte es sich nach der zeit-

⁷³ Vgl. hierzu mit weiteren Literaturhinweisen SCHENNACH, *Austria inventa?* 268–275; für eine zeitgenössische Sichtweise siehe z.B. LIECHTENSTERN, *Staatsverfassung*.

⁷⁴ Siehe nur HOCHEDLINGER, MAŤA, WINKELBAUER, *Verwaltungsgeschichte*.

⁷⁵ Vgl. u.a. BLICKLE, *Kommunalismus*; DERS., *Landgemeinde und Stadtgemeinde*; FEIGL, *Niederösterreichische Grundherrschaft*; PATZE, *Grundherrschaft*; exemplarisch für die Tätigkeitsfelder einer Grundherrschaft WINKELBAUER, *Fürst und Fürstendiener*.

⁷⁶ Vgl. HIRSCHMANN, *Stadt im Mittelalter*; ISENMANN, *Deutsche Stadt im Spätmittelalter*.

⁷⁷ SCHENNACH, *Gesetz und Herrschaft* 76–88 (mit weiteren Literaturhinweisen).

⁷⁸ BLICKLE, *Altes Europa*; DERS., *Kommunalismus*; NIEDERSTÄTTER, *Bürger und Bauern* 123–124.

⁷⁹ Vgl. nur KRÜGER, *Landständische Verfassung*.

genössischen Lehre des „ius publicum“ jedenfalls auf Ebene der Territorien nicht um die Aufteilung von „Kompetenzen“ (für die Vormoderne sollte man besser von „Herrschaftsrechten“ sprechen), sondern um die ständische Teilhabe an Herrschaftsrechten (auf Reichsebene war die genaue rechtliche Beurteilung heftig umstritten und fiel die Antwort je nach politischer Verortung des Autors – proständisch oder prokaiserlich – sehr unterschiedlich aus).⁸⁰

III.2. Zur Frage der normativen Regelung von Zuständigkeiten

Wie bereits angedeutet, wurden potenziell auf allen angesprochenen Ebenen Gesetzgebungs-, Vollziehungs- oder Rechtsprechungsfunktionen ausgeübt. Man ginge allerdings (wohl nicht zuletzt induziert durch gegenwärtige Rechtsverfahren) völlig fehl in der Ansicht, dass die entsprechenden Befugnisse der unterschiedlichen Ebenen durchgehend normativ fixiert, geschweige denn immer schriftlich festgehalten wären. Letzteres kann der Fall sein, aber nur allenfalls punktuell: Dies geschah in den „leges fundamentales“, wobei unter diesem seit dem 16. Jahrhundert verwendeten Terminus ungeachtet der Bezeichnung als „lex“ eine Vielzahl unterschiedlicher rechtlicher Handlungsformen wie dynastische Regelungen, völkerrechtliche Verträge, Herrschertestamente oder Privilegien subsumiert werden konnten.⁸¹ Es handelte sich aber immer um die Festlegung von als grundlegend betrachteten Regelungen, denen eine erhöhte Bestandsfestigkeit zukommen sollte und die häufig nur erschwert abgeändert werden

konnten: Auf Reichsebene regelte beispielsweise die „Goldene Bulle“ von 1356 die Rechte der Kurfürsten, der „Augsburger Religionsfriede“ das „ius reformandi“ der Reichsstände, der Westfälische Friede unter anderem ihr „ius foederis“. Dasselbe gilt für allenfalls geltende „leges fundamentales“ auf Ebene der Länderverbindungen und der einzelnen Länder, wobei an dieser Stelle nur auf die österreichischen Freiheitsbriefe, jenen unter Herzog Rudolf IV. 1358/59 angefertigten Fälschungskomplex von fünf kaiserlichen, besondere Rechte festschreibenden Urkunden, in denen zum Beispiel die ausschließliche Rechtsprechungsbefugnis der österreichischen Herzöge bei gleichzeitigem Ausschluss der Reichsgerichtsbarkeit privilegial zugesichert wird.⁸² Auch in anderen, nicht als Grundgesetzen kategorisierten Privilegien konnten bestimmte Befugnisse in Urkundenform eingeräumt werden, wobei exemplarisch auf Rechtssetzungskompetenzen von Bürgermeister und Stadtrat verwiesen sei. Allerdings muss man sich vergegenwärtigen, dass die normative Fixierung in Schriftform nicht der Regel-, sondern tendenziell der Ausnahmefall war. Häufiger gründete die Ausübung von Herrschaftsrechten auf gewohnheitsrechtlicher Herausbildung, wobei diese Feststellung nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass die Ausübung und folglich Aufteilung von Herrschaftsrechten in der Vormoderne nur zu einem geringeren Teil eine Frage des Rechts, sondern in erheblichem Maße schlichtweg auf Macht und Durchsetzungsmöglichkeiten zurückzuführen war (wobei sich dann der derart herbeigeführte Zustand gewohnheitsrechtlich verfestigen konnte). So beruhten die wenigsten Herrschaftsrechte der Landesfürsten, die in ihrer Gesamtheit von der frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft als „Lan-

⁸⁰ Vgl. nur HAMMERSTEIN, *Jus publicum Romano-Germanicum* 722–723 und 725–727.

⁸¹ BEHME, Samuel Pufendorf 147–152; DILCHER, Vom ständischen Herrschaftsvertrag; MOHNHAUPT, *Object of Interpretation* 78; DERS., *Potestas legislativa* 195–196; DERS., Von den „leges fundamentales“; DERS., GRIMM, *Verfassung* 62–66; OESTREICH, *Vom Herrschaftsvertrag*, bes. 46–47; WYDUCKEL, *Ius Publicum* 164–168.

⁸² Vgl. u.a. GRIEBER u.a., *Falsche Tatsachen*; JUST, *Privilegium maius*; LHOTSKY, *Privilegium maius*; MORAW, *Privilegium maius*; SCHENNACH, *Privilegium minus, Privilegium maius*.

deshoheit“ beschrieben wurden, auf einer förmlichen Verleihung, sondern schlichtweg auf Usurpation in Zeiten einer geschwächten Reichsgewalt.⁸³ Aber die Inanspruchnahme eines Herrschaftsrechts bedeutete noch lange nicht, dass dieses auch durchzusetzen war, geschweige denn, dass man andere davon ausschließen konnte, wobei als Beispiel nur auf das von der frühneuzeitlichen Lehre von der *potestas legislativa* als Kernelement der Landeshoheit eingegangen sei: Die Inanspruchnahme des Gesetzgebungsrechts durch den Landesfürsten bedeutete nämlich jahrhundertlang nicht, dass andere Ebenen davon ausgeschlossen gewesen wären, und dies selbst bei einer Identität der Regelungsgegenstände.⁸⁴ Dafür hätte es infrastruktureller und institutioneller Voraussetzungen bedurft, die für Jahrhunderte nicht vorhanden waren, namentlich ein dichtes, das gesamte Territorium abdeckendes Netz landesfürstlicher Ämter mit der entsprechenden personellen Ausstattung. Selbst landesfürstliche Gesetze können sich aufgrund des frühneuzeitlichen „usualen Rechtsgeltungsverständnisses“, wonach Alter und Akzeptanz einer Norm zentrale Kategorien darstellten, vielfach gegen entgegenstehendes Gewohnheitsrecht nicht durchsetzen.⁸⁵ Den offenkundigen Widerspruch zwischen der limitierten Durchsetzungsmöglichkeiten an der Peripherie und dem behaupteten landesfürstlichen Anspruch auf ausschließliche Gesetzgebungsgewalt begegnete die Rechtswissenschaft mit der Konstruktion, wonach nicht nur den Normsetzungsakten untergeordneter Ebenen, sondern sogar dem Gewohnheitsrecht der stillschweigende Konsens des Landesfürsten zugrunde liege,⁸⁶ sodass letztlich alles Recht auf

die fürstliche *voluntas legislativa* als eigentlichen Geltungsgrund zurückgeführt werden konnte. Dies war gleichsam die staatsrechtliche Rettung der *potestas legislativa* durch die Hintertür. Allerdings muss man sich auch hier wieder der fundamentalen Differenz zum 19. und 20. Jahrhundert bewusst sein: Man darf nämlich nicht notwendigerweise davon ausgehen, dass die landesfürstlichen Administrationen überhaupt grundsätzlich bestrebt waren, andere Normsetzungsebenen einzuschränken. Vielmehr war man sich in den Kanzleien der landesfürstlichen Zentralverwaltungen der Limitiertheit eigener Ressourcen bewusst, die eine Monopolisierung der Gesetzgebung, geschweige denn der Verwaltung und Rechtsprechung, beim vormodernen Staat schlichtweg nicht erlaubt hätten. Die genuin landesfürstliche Verwaltung in den österreichischen Erbländern bestand im Wesentlichen aus den Regierungen und Kammern sowie ihrem Personal auf Ebene der nieder-, ober- und innerösterreichischen Ländergruppe.⁸⁷ Der gesamte Unterbau wurde von den Städten respektive den Grundherrschaften besorgt, die zudem für die Implementation der landesfürstlichen Gesetze zuständig waren – schon deren Überwachung war für die landesfürstlichen Verwaltungsstellen bestenfalls rudimentär möglich; und selbst in den wenigen Ländern mit besseren infrastrukturellen Voraussetzungen, wo der habsburgische Landesfürst wie in Tirol und Vorarlberg gleichzeitig größter Grundherr war und folglich ein Großteil der ländlichen Bevölkerung zumindest nicht mediatisiert war, erwies sich das vor Ort in den ländlichen Gerichten zur Verfügung stehende Personal wie Pfleger oder Richter als alles andere als ein zu-

⁸³ WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen.

⁸⁴ Vgl. exemplarisch SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft.

⁸⁵ Vgl. SIMON, Geltung.

⁸⁶ Vgl. z.B. SCHRÖDER, Stadtrecht bricht Landrecht 484–488; SIMON, Geltung 103–104; TRUSEN, Römisches

und partikulares Recht 118–119; WEITZEL, Grund des Rechts 143.

⁸⁷ Vgl. HOCHEDLINGER, MAŤA, WINKELBAUER, Verwaltungsgeschichte.

verlässiger Transmissionsriemen landesfürstlicher Ordnungsvorstellungen.⁸⁸

Aber man war sich an den administrativen Zentralstellen nicht nur der Beschränktheit der eigenen Kontroll- und Disziplinierungsmöglichkeiten bewusst, sondern sah wohl noch aus einem anderen Grund keine Veranlassung zu rigorosen Monopolisierungsbestrebungen: Schließlich war das Privatrecht kaum, das Strafrecht nur mit Blick auf grundlegende Normierungen in den diversen, länderspezifischen Landgerichtsordnungen Gegenstand landesfürstlicher Legislation. Und im quantitativ mit Abstand wichtigsten Sektor der Gesetzgebung überlappten sich die landesfürstlichen Ordnungsziele weitgehend mit denen anderer, insbesondere auch untergeordneten Ebenen, wie sich im Besonderen im materiell umfassenden, verschiedenste Aspekte des menschlichen Lebens durchdringenden Bereich der „guten Policey“ zeigt.⁸⁹ Insofern erschien das legislative Tätigwerden von Städten und ländlichen Gerichten oder Gemeinden in Sektoren wie der Wirtschafts-, Sittlichkeits-, Feuer-, Markt- oder Religionspolicey weniger als Konkurrenz denn als komplementäre Ergänzung. Freilich gab es einige wenige Bereiche, in denen sich konkurrierende Vorstellungen zwischen der landesfürstlichen Administration respektive dem Landesfürsten und lokalen Ebenen ausmachen lassen, wobei dies im Speziellen für die Forst- oder Jagdpolicey festzustellen ist.⁹⁰ Hier stieß der landesfürstliche Regelungsanspruch bis weit in das 18. Jahrhundert auf enge Grenzen und waren Neuerungen weniger durch herrschaftliche Normsetzung als vielmehr durch Aushandlungsprozesse zu erreichen – wie überhaupt die jüngere Forschung

die Notwendigkeit des ständigen Aushandelns von Herrschaft stark betont hat.⁹¹

Im Übrigen zeigt gerade die Policeygesetzgebung, dass von einer „Kompetenzverteilung“, wie sie im ausgehenden 19. Jahrhundert in der deutschen Staatsrechtslehre entwickelt wurde, und die zu einer zumindest mehr oder weniger klaren Abgrenzung von Zuständigkeiten führt, beim vormodernen Mehrebenen-System des Heiligen Römischen Reichs nicht einmal ansatzweise die Rede sein kann. Policeyliche Regelungen zu ein und demselben Gegenstand wurden oftmals auf allen Ebenen erlassen: Auf Reichsebene kam es 1530, 1548 und 1577 zum Erlass umfassender Policeyordnungen,⁹² Reichskreise wie der fränkische oder schwäbische wurden ebenso einschlägig tätig,⁹³ und die territoriale Normsetzung in Materien der „guten Policey“ explodierte in der Frühneuzeit geradezu. Aber auch auf Ebene der Städte und Grundherrschaften, ja selbst der ländlichen Gemeinden wurden policeyliche Regelungen und teilweise umfangreiche Ordnungen erlassen.⁹⁴ Hier klare Abgrenzungen und Derogationszusammenhänge ausarbeiten zu wollen, widerspräche dem frühneuzeitlichen Rechtsdenken, das in der Gesetzgebungspraxis eher von einer pragmatischen Komplementarität der Normenkomplexe ausging. Darüber hinaus sind komplexe Prozesse wechselseitiger Beeinflussung auszumachen: Die zeitlich vorangehende städtische Policeygesetzgebung des ausgehenden Mittelalters präfi-

⁸⁸ Vgl. BRAKENSIEK, Lokale Amtsträger; DERS., WUNDER, Ergebnene Diener; HOLENSTEIN u.a., Policey in lokalen Räumen; LÖFFLER, Dörfliche Amtsträger.

⁸⁹ Vgl. z.B. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 386–392 und 676–687.

⁹⁰ DERS., Jagdrecht 2007; DERS., Gesetz und Herrschaft 652–672; DERS., Recht, Gesetz und Nutzungskonkurrenzen.

⁹¹ Vgl. DERS., Herrschaft im Land 118–119.

⁹² Vgl. WEBER, Reichspolizeiordnungen.

⁹³ DOTZAUER, Deutsche Reichskreise; GITTEL, Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises; SCHÜMANN, SCHUH, WÜST, Policey im regionalen Kontext; WÜST, Gute Policey im fränkischen Reichskreis; DERS., Nutzlose Debatten?; DERS., Reichskreis und Territorium.

⁹⁴ EBEL, Geschichte der Gesetzgebung 20–25; SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 711–733; für ein exemplarisches territoriales Beispiel siehe RHEINHEIMER, Holsteinische Dorfordnungen: ferner PAUSER, SCHENNACH, „... zu abstellung der laster und leichtfertigkeit“.

gurierte und prägte vielfach die einige Jahrzehnte später einsetzende legislative Tätigkeit auf einer territorialen Ebene.⁹⁵ Die Reichspoliceyordnungen wiederum entfalteten ebenfalls häufig Vorbildwirkung für einschlägige Regelungen auf territorialer oder lokaler Ebene.⁹⁶

III.3. Zum Narrativ absolutistischer Monopolisierungstendenzen auf Ebene der Territorien

Ungeachtet des bisher Gesagten gilt es natürlich auch, Entwicklungstendenzen in der Frühen Neuzeit auszumachen. Hier scheint vorderhand das Narrativ der Monopolisierung der Rechtssetzungskompetenz beim zunehmend absolutistische Ambitionen an den Tag legenden Landesfürsten respektive beim sich entwickelnden frühmodernen Staat verlockend. Und tatsächlich entbehrt diese Meistererzählung nicht einer gewissen Berechtigung, wenngleich die historische Forschung der letzten drei Jahrzehnte eindrücklich gezeigt hat, dass der sich formierende absolutistische Anspruch in der Herrschaftspraxis vor Ort noch bis in das ausgehende 18. Jahrhundert an deutliche Grenzen des Möglichen stieß.⁹⁷ Gleichwohl lässt sich speziell für das 18. Jahrhundert diagnostizieren, dass der frühmoderne Staat gesetzgebenden Tätigkeiten lokaler und regionaler Ebenen zunehmend skeptisch gegenübersteht und diese durch eigene zu erset-

zen bzw. zumindest inhaltlich zu steuern sucht. Auch dies ist wohl gemerkt ein sich lange hinziehender Prozess: Stärkere Ingerenz versucht der Landesfürst dort auszuüben, wo seine eigenen Interessen tangiert werden – besonders deutlich betrifft dies Residenzstädte, wo die landesfürstliche Administration schon recht früh eingreifend, steuernd und vorschreibend tätig wird⁹⁸ – oder wo an einer Einheitlichkeit gelegen scheint, wobei für Letzteres die Bettelpolicey ein Musterbeispiel abgibt.⁹⁹ Hier wird sukzessive dazu übergegangen, den Rahmen vorzuschreiben, innerhalb derer die regionalen Ebenen die Materie unter Berücksichtigung lokaler Erfordernisse zu regeln haben. Außerdem beginnt im 18. Jahrhundert die territoriale Gesetzgebung schon allein aufgrund ihres fast exponentiellen Zuwachses die Normsetzungstätigkeit von Städten, Grundherrschaften, Gerichten und ländlichen Gemeinden immer mehr in den Hintergrund zu drängen. Eine Zäsur bedeutete dabei sicherlich auch das Streben nach Rechtseinheit auf den Gebieten des Privat- und Strafrechts, für die die vernunftrechtliche Kodifikationsidee ein Instrument an die Hand gab.

Allerdings muss man sich gleichermaßen vor der Verabsolutierung einer solchen Meistererzählung hüten. Selbst wenn sie für den Sektor „Gesetzgebung“ um 1800 in der Habsburgermonarchie weitgehend zutrifft, stießen derartige Monopolisierungsbestrebungen in den Bereichen der Vollziehung und Rechtsprechung – um wiederum die moderne Terminologie aufzugreifen – auf faktische Hindernisse. Bis weit in das 18. Jahrhundert fehlten hier den Regierungen der Ländergruppen schlichtweg die personellen Ressourcen, um die Grundherrschaften und in geringerem Ausmaß die Städte effektiv zu kontrollieren. Für mehr als drei Jahrhunderte war es

⁹⁵ Vgl. SCHMIEDER, Stadt, bes. 128–133; ferner BUCHHOLZ, Anfänge der Sozialdisziplinierung, 130–313; DUBACH, Policey auf dem Lande, 415 (mit weiteren Literaturhinweisen); ISENMANN, Deutsche Stadt im Mittelalter 448–449.

⁹⁶ Vgl. HÄRTER, Gute Ordnung; DERS., Policey und Strafjustiz 240; WEBER, Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? 427; DERS., Reichspolizeiordnungen 36–42.

⁹⁷ Vgl. u.a.: ASCH, DUCHHARDT, Absolutismus – ein Mythos?; LANDWEHR, Absolutismus oder „gute Policey“; SCHILLING, Vom Nutzen und Nachteil; für die Habsburgermonarchie MACHARDY, Staatsbildung; MAT’A, WINKELBAUER, Habsburgermonarchie; weitere Literaturhinweise bei FREIST, Absolutismus 24–32; HOCHEDLINGER, Stiefkinder 38.

⁹⁸ Vgl. z.B. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 253 und 738; PAUSER, Zwischen Aufbegehren und Anpassung.

⁹⁹ Vgl. z.B. SCHEPERS, Als der Bettel in Bayern abgeschafft werden sollte.

in den österreichischen Erbländern nur der Kammerprokurator, der die Gesetzesimplementierung an der Peripherie (und damit insbesondere in den Grundherrschaften durch das vom Grundherrn eingesetzte Personal) zu kontrollieren hatte.¹⁰⁰ Allerdings waren dessen praktische Kontrollmöglichkeiten sehr gering. Als „Vertreter der landesfürstlichen Rechte und Interessen“¹⁰¹ in einem sehr weit gezogenen Sinn war der Kammerprokurator nämlich für die Prozessführung für und namens des Landesfürsten bzw. des Fiskus zuständig. Daneben sollte er durch Visitationen vor Ort die lokalen Herrschaften kontrollieren und gegebenenfalls disziplinieren; er fungierte als, wie es in einer Quelle vom beginnenden 17. Jahrhundert ausgeführt wurde, „hailsames Mitl zu ernstlicher Handhabung unnsrer landtsfürstlichen Mandaten und Ordnungen“¹⁰², wobei hier nicht nur, ja wohl nur in geringerem Maße die gesamte Bevölkerung an sich, sondern im Besonderen die lokalen Amtleute und Obrigkeiten im Fokus seiner Untersuchungstätigkeit standen. Noch in der Instruktion des Kammerprokurators aus dem Jahr 1783 wird „die stäte genaueste Wachsamkeit auf die Befolgung der Gesetze und Anordnungen, welche sowohl in politico, als justitiali und Cameral-Sachen erlassen werden“¹⁰³, als eine seiner Kernaufgaben angeführt. Allerdings war von der Verstetigung dieses Amtes unter Maximilian I. bis zu seinem Aufgehen in der Finanzprokurator 1850/51 jeweils ein Kammerprokurator für die inner-, nieder- und ober-

österreichische Ländergruppe zuständig. Und wengleich ihm noch jeweils Schreib- und Hilfspersonal sowie für entlegene Gebiete wie die Tiroler Welschen Konfinen oder Vorderösterreich zeitweilig Vize-Kammerprokuratoren unterstützend beigelegt wurden, konnte eine solche Kontrolle nur punktuell ausfallen, wobei zudem auf die nur ungenügende Forschungslage hingewiesen werden muss.¹⁰⁴ Einen Quantensprung bedeutete hier zweifellos die im Zuge der maria-theresianischen Reformen 1753 erfolgte Einrichtung der Kreisämter, deren zentrale Aufgabe die Überwachung der Grundherrschaften darstellte.¹⁰⁵ Zu diesem Zweck musste der Behördenleiter einmal jährlich seinen Amtsbezirk visitieren, entsprechend häufigere Kontrollen vor Ort nahmen die Kreiskommissäre vor. In diese Tendenz der zunehmenden Disziplinierung fügt sich (ebenfalls in josephinischer Zeit) die Festschreibung einer verpflichtenden juristischen Ausbildung für bestimmtes grundherrschaftliches Personal (insbesondere für Richter bei Patrimonialgerichten) und die umfassende Magistratsreform ein, wobei Letztere die Autonomie der frühneuzeitlichen Stadt weitgehend beseitigte und die in Nachfolge der frühneuzeitlichen Regierungen stehenden Gubernien mit weitreichenden Ingerenzbefugnissen ausstattete.¹⁰⁶ Wengleich nicht ganz so deutlich greifbar, vollzog sich ein ähnlicher Prozess der „Übermächtigung“ der bislang autonomen Gemeinde durch den Staat tendenziell auch bei den ländlichen Gemeinden,¹⁰⁷ wobei dieser Prozess (nicht

¹⁰⁰ SCHENNACH, Herrschaft im Land.

¹⁰¹ TEZNER, Landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege 107.

¹⁰² TLA, Von der Fürstlichen Durchlaucht, Bd. 8 (1604–1606), fol. 93^v–94^v, 1604 Jan. 20.

¹⁰³ Die folgenden Zitate nach JGS Nr. 124/1783. Die Aufgaben des Kammerprokurators finden sich in den folgenden Jahrzehnten regelmäßig in Darstellungen der österreichischen politischen Gesetzeskunde, vgl. z.B. ROTH, Vollständiger Auszüge 87–108. Ausführlichere Abhandlungen bringt HOLZGETHAU, Kurze Betrachtungen; DERS., Noch einige Worte.

¹⁰⁴ SCHENNACH, Herrschaft auf dem Land.

¹⁰⁵ Vgl. zuletzt BREDOW, Niederösterreichische Kreisämter; DIES., Gestaltungspotentiale.

¹⁰⁶ GUTKAS, Kaiser Joseph II. 234–238; HOFMEISTER, Magistratsverfassung Josefs II.; STAUBER, „Durchstaatlichung“; für Wien PAUSER, Verfassung und Verwaltung 80–86; SCHEUTZ, Bürgermeister.

¹⁰⁷ Siehe GRÜNE, Dorfgesellschaft 28, der freilich konstatiert, dass „die ehemals gängige Verlust- (oder Fortschritts-)Geschichte einer staatlichen Übermächtigung und Entmündigung der Gemeinden seit län-

nur, aber auch für Österreich) als „Durchstaatlichung“¹⁰⁸, als Herabdrücken der Kommune zu einer bloßen „Zwangsanstalt des absolutistischen Staates“¹⁰⁹ beschrieben wurde, durch den die Gemeinden, wenn auch nicht formal, so doch faktisch als unterste Ebene in die staatliche Verwaltung eingegliedert wurden.

Die soeben angesprochene Tendenz einer sukzessiven, sich über Jahrzehnte, ja Jahrhunderte, erstreckenden und ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beschleunigenden Monopolisierung der Herrschaftsgewalt lässt sich wohl gerade im Fall Österreichs grundsätzlich diagnostizieren. Zu sehen ist dies auch vor dem Hintergrund der zunehmend absolutistischen Ambitionen der österreichischen Monarchen. Gleichwohl darf man nicht den simplen Schluss ziehen, wonach der Absolutismus der komplexen Macht- und Aufgabenverteilung auf mehreren Ebenen durch die Konzentration beim Monarchen ein abruptes Ende bereitet hätte. Gerade die Forschungen des letzten Vierteljahrhunderts haben hinlänglich gezeigt, dass die weitreichenden monarchischen und zentralistischen Anspruchsbehauptungen und Disziplinierungsbestrebungen durchaus noch auf erhebliche lokale Widerstände von Untertanen und lokalen Obrigkeiten stießen, wobei auch hier auf die gerade für die Zeit des Vormärz noch auszumachenden Forschungsdesiderate hinzuweisen ist.¹¹⁰

III.4. Schlussfolgerung

Was bleibt mit Blick auf die Verfassungsentwicklung vor 1848 als *Conclusio*? Löst man den Terminus „Kompetenzverteilung“ aus dem

germ einer nuancierteren Einschätzung gewichen“ sei (27–28).

¹⁰⁸ RAPHAEL, *Recht und Ordnung* 23; vgl. nunmehr auch FRANZ, *Durchstaatlichung und Ausweitung; DERS., Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume. Zu Preußen* GALL, *Gemeinde und Staat* 67.

¹⁰⁹ WUNDER, *Bäuerliche Gemeinde* 17.

¹¹⁰ Vgl. auch GRÜNE, *Dorfgesellschaft*.

Konnex mit dem Bundesstaat und sieht darin vielmehr eine Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung in einem Mehrebenen-System, so bietet speziell das Heilige Römische Reich ein ebenso eindringliches wie komplexes und angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Territorien ein überaus vielgestaltiges Bild für eine solche Kompetenzverteilung. Die absolutistische Ambition der österreichischen wie anderer Monarchen lassen zwar einen in unserem Raum ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts intensivierten Prozess der Monopolisierung dieser Kompetenzen beim Herrscher und der nunmehr zunehmend als „staatlich“ anzusprechenden Verwaltung greifen, ohne dass man aus den theoretischen Ansprüchen absolutistischer Regime gleich verkürzend auf die weiterhin vielgestaltigere Herrschaftspraxis schließen dürfte. Gerade der juristisch sozialisierte, moderne Betrachter muss sich freilich bewusst sein, dass eine solche vormoderne „Kompetenzverteilung“ nur sehr eingeschränkt rechtlich fixiert war – zumindest punktuell erfüllten wohl die „*leges fundamentales*“ diese Funktion –, und zudem in hohem Maße durch Machtverhältnisse bestimmt war, wenngleich sich diese durch andauernde Übung gewohnheitsrechtlich verfestigen konnten.

IV. Rechtswissenschaftliche Diskurse

IV.1. Allgemeines

Die Verfassungsentwicklungen wurden schon seit der Entstehung einer eigenen, sich spezifisch mit dem „*ius publicum*“ beschäftigenden rechtswissenschaftlichen Teildisziplin zu Beginn des 17. Jahrhunderts von juristischen Diskursen flankiert,¹¹¹ wobei die Publizistik – so der sich von „*jus publicum*“ ableitende Name der neuen

¹¹¹ Vgl. hierzu HAMMERSTEIN, *Jus und Historie* 91–120; STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts* 1, 141–146.

Disziplin – respektive deren Autoren tendenziell in hohem Maße durch ihre jeweilige berufliche Verortung interessen- und politikgeleitet sind. Auch wenn die einschlägigen juristischen Diskurse natürlich verfassungsrechtliche Strukturen aufgreifen und behandeln, würde das Zugrundelegen eines modernen Wissenschaftsbegriffs völlig in die Irre führen: Staatsrechtliche Diskurse bilden nicht notwendigerweise, ja teils nur sehr eingeschränkt eine historische Realität ab, sondern widerspiegeln und legitimieren vielmehr unterschiedliche Interessenslagen beteiligter Akteure. Erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts wird von manchen Publizisten wie Johann Jacob Moser zunehmend der Anspruch formuliert, öffentlich-rechtliche Streitfragen nicht mehr primär als Fürsten- (oder seltener als Stände-)Diener, sondern mit wissenschaftlicher Distanz und unvoreingenommen zu erörtern.¹¹²

Für den Themenkomplex einer möglichen „Kompetenzverteilung avant la lettre“ entscheidend ist die Frage, ob die Problematik einer Zuständigkeitsverteilung und -abgrenzung im Mehrebenen-System des Reichs – was man, wie soeben gezeigt, zweifellos, wenngleich in einem vom modernen Verständnis deutlich abweichenden Sinn ausmachen kann – von der Publizistik thematisiert wurde. Hierzu bieten sich zwei Wege an: So kann man sich vormodernen Theoriebildungen über eine zusammengesetzte Staatlichkeit zuwenden und überprüfen, ob in diesem Kontext Fragen der Verteilung von Zuständigkeiten und Herrschaftsrechten auf verschiedenen Ebenen formuliert wurden. Dieser Strang richtet sich somit vornehmlich an der Reichspublizistik aus, die sich dem „*ius publicum imperii*“ zuwandte. Sie ist aber nicht notwendigerweise hierauf beschränkt, wurden doch Theorien geteilter Staatlichkeit im deutsch-

sprachigen Raum auch abseits der enger gefassten und sich konkret und primär mit den Verfassungsstrukturen des Heiligen Römischen Reichs beschäftigenden Reichspublizistik formuliert. Miteinzubeziehen ist insbesondere die an ältere Traditionslinien anknüpfende frühneuzeitliche Politiklehre, die sich – losgelöst von der konkreten Verfassungsordnung des Heiligen Römischen Reichs – den unterschiedlichen menschlichen Gemeinwesen, deren Zustandekommen und Zielsetzungen zuwandte und dies gegebenenfalls mit der Lehre eines „guten Regierens“ verband.¹¹³ Zuwenden muss man sich angesichts des Fokus der vorliegenden Untersuchungen auch der österreichischen Staatsrechtslehre, nämlich ob sich hier in die Richtung einer vormodernen „Kompetenzverteilung“ gehende Überlegungen oder gar Systematisierungen finden.

IV.2. Frühneuzeitliche Theorien zusammengesetzter Staatlichkeit

IV.2.1. Allgemeines

Schon eine oberflächliche Analyse der Reichspublizistik zeigt, dass die Schwerpunktsetzung grundsätzlich eine ganz andere als jene ist, die für unsere Fragestellung von Interesse sein könnte. Im Zentrum der nahezu in Laufkilometern zu benennenden, das „*ius publicum*“ des Heiligen Römischen Reichs behandelnden Literatur stehen eben gerade nicht Fragen der vertikalen, sondern solche der horizontalen Machtverteilung.¹¹⁴ Hier wird auf Reichsebene inten-

¹¹³ MAIER, *Ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre 147–2004*; SIMON, „Gute Policy“.

¹¹⁴ Dies betont auch RIKLIN, *Machtteilung 200–221* (hier insbesondere auch das Zitat 220: „Eine Lücke klafft in der Analyse von Limnaeus. Wie durch einen blinden Fleck blieb ihm die vertikale Machtteilung verborgen. Damit steht er nicht allein. Schon Gierke ist aufgefallen, dass die meisten Reichspublizisten die Doppelstellung der Reichsstände als Teilhaber der Reichsgewalt und Inhaber einer räumlich begrenzten

¹¹² Vgl. Ebd. 257; WYDUCKEL, *Ius Publicum* 198; SCHÖMBS, *Staatsrecht Johann Jakob Mosers* 204; HAMMERSTEIN, *Jus publicum Romano-Germanicum* 735 und 742.

sivst diskutiert, welche Kompetenzen der Kaiser alleine, welche er im Zusammenwirken mit Kurfürsten bzw. Reichsständen und welche Kompetenzen Letztere alleine ohne Einbindung des Kaisers ausüben können.¹¹⁵ In ähnlicher Weise wird für die Ebene der Territorien diskutiert, welche Zuständigkeiten der Landesfürst alleine und welche er nur im Zusammenwirken mit den jeweiligen Landständen ausüben kann. Derselbe Befund gilt für die Rezeption des Bodin'schen Begriffs der „Souveränität“¹¹⁶ und die maßgeblich in Auseinandersetzung mit dem Souveränitätskonzept von der Reichspublizistik entwickelte Unterscheidung zwischen der „maiestas realis“ und der „maiestas personalis“,¹¹⁷ wem diese oder jene zukommen und wie sie in concreto ausgestaltet sein sollte. Für Fragen der Zuständigkeitsverteilung in einem Mehrebenen-System sind diese Debatten aufgrund des gänzlichen anderen Fokus unergiebig. Dasselbe gilt, wenngleich in etwas abgemilderter Weise, für die Auseinandersetzungen rund um den Begriff

Territorialgewalt nicht einmal äußerlich voneinander geschieden haben.“). Siehe auch die dort von Rinklin herangezogene Belegstelle bei GIERKE, Deutsches Genossenschaftsrecht 223.

¹¹⁵ Grundlegend STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 1; siehe z.B. auch HOKE, Reichsstaatsrechtslehre; GRZESZICK, Vom Reich zur Bundesstaatsidee 1–138.

¹¹⁶ Vgl. zur Rezeption der Lehren Bodins im Heiligen Römischen Reich insbesondere HAMMERSTEIN, Jus publicum Romano-Germanicum, hier bes. 722; PFANNENSCHMID, Auswirkungen; PHILIPP, Christoph Besold, hier bes. 125; HOKE, Althusius; DERS., Bodins Einfluß, hier bes. 315; DERS., Reichsstaatsrechtslehre; KLIPPEL, Neuzeitlicher Souveränitätsbegriff, hier bes. 115–118; LLOYD, Constitutionalism, hier bes. 299–328; SCHÖNBERG, Recht der Reichslehen, hier bes. 16–20; STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 1, 174–175; WARD, Early Dutch and German federal theory, hier bes. 94; WYDUCKEL, Ius Publicum, hier bes. 119–130.

¹¹⁷ Vgl. u.a. DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, bes. 44–45; HOKE, Althusius; WALL, Politik, Recht und „Maiestas“; zahlreiche Bezüge bei HOKE, Reichsstaatsrechtslehre; ebenso bei RIKLIN, Machtteilung; SCHÖNBERG, Recht der Reichslehen.

der „Landeshoheit“.¹¹⁸ Dieser wurde seinerseits vor dem Hintergrund des „Souveränitätskonzepts“ geprägt, um die höchste, gleichwohl durch die Reichszugehörigkeit limitierte Herrschaftsgewalt im Reichsterritorium zu beschreiben, die häufig als der Majestät auf Reichsebene analog definiert wird. Dennoch könnte man die Auseinandersetzung um die „Landeshoheit“ für den Themenkomplex einer vertikalen Zuständigkeitsverteilung zumindest indirekt als ergiebig ansehen, indem von den einschlägigen Publizisten regelmäßig der Inhalt der Landeshoheit umschrieben wird. Ex negativo könnte man diesfalls darauf schließen, dass, was nicht von der Landeshoheit mitumschlossen ist, der Reichsebene – wiederum entweder dem Kaiser, den Reichsständen oder beiden gemeinsam – zukomme. Aber, um es noch einmal zu wiederholen: Diese Perspektive der wechselseitigen Abgrenzung der Kompetenzen stand nicht im Vordergrund, zumal hier generalisierende Aussagen nur mit Einschränkungen möglich waren, da die konkrete Ausgestaltung der Landeshoheit in den einzelnen Territorien des Reichs in hohem Maße von den jeweils das Verhältnis zum Reich determinierenden „leges fundamentales“ bestimmt war. In den österreichischen Erbländern gewährten die österreichischen Freiheitsbriefe, mithin jener Komplex von unter Herzog Rudolf IV. um 1359 ge- bzw. verfälschten mittelalterlichen Kaiserurkunden nach dem Verständnis (nicht nur) österreichischer Juristen beträchtliche Unabhängigkeit vom Reich,¹¹⁹ während kleine Reichsterritorien in viel höherem Ausmaß in die Reichsstrukturen eingebunden und diesen untergeordnet waren.

Wenn somit die Kernbereiche reichspublizistischen Arbeitens für die Frage einer möglichen „Kompetenzverteilung avant la lettre“ nur von

¹¹⁸ Grundlegend hierzu das schon mehrfach angeführte Werk von WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen; ebenso STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 1.

¹¹⁹ Vgl. hierzu nunmehr SCHENNACH, Austria inventa?

randständiger Bedeutung sind, verspricht eine Beschäftigung mit frühneuzeitlichen Lehren geteilter oder vertikal geschichteter Staatlichkeit im Reich vielversprechender zu sein. Bezeichnenderweise handelt es sich bei diesen Theorien auch jeweils um solche, die von der historischen und rechtshistorischen Forschung regelmäßig einer Vor- oder Frühgeschichte des Föderalismus zugeschlagen werden; in concreto um Konzepte, die – nach ersten in diese Richtung gehenden Ansätzen von Paul Busius¹²⁰ – das Reich als eine „respublica composita“ bzw. als einen „Staaten-Staat“, d. h. als einen aus Staaten zusammengesetzten Staat beschreiben, wobei als frühere Theoretiker namentlich Christoph Besold und Ludolph Hugo anzuführen sind.

IV.2.2. Christoph Besold und Ludolph Hugo

Besold, der sich um die Verbindung von Politiklehre und Rechtswissenschaft bemühte,¹²¹ unterschied bereits 1614 zwischen Ober- und Unterstaaten,¹²² doch zeigt ein Blick in seine Schriften, dass nicht Fragen der konkreten Abgrenzung von Zuständigkeiten im Mittelpunkt stehen. Auch für ihn bildete das Heilige Römische Reich wie schon für Busius eine „respublica composita“, in der die Reichsterritorien als „imperia subalterna“ zu klassifizieren seien,¹²³ wo die jeweiligen Landesfürsten „certè in suo territorio, liberam, & ferè Regiam potestatem habent; ita ut

id, quod in absolutis Regnis Maiestas, hoc ferè statibus Imperij, jus territoriale (Vulgò die LandtsFürstliche Obrigkeit indigatum) permitat“¹²⁴, wobei er jedoch auf die Einschränkung bei der Gerichtsbarkeit aufmerksam macht, indem insbesondere der Rechtszug aus dem Territorium an die Reichsgerichte möglich sei und auch Untertanen gegen ihre Landesfürsten dort Klage einbringen könnten. Den „imperia subalterna“ stellt Besold dabei die „imperia absoluta“ gegenüber, die „extra suum territorium superiorem non habent, ac ita nemini, nisi immediatè Deo [...] subsunt.“¹²⁵

Das Konzept einer „respublica composita“ griff Ludolph Hugo 1661 in seinem Werk „De Statu Regionum Germaniae“ wieder auf und entwickelte es weiter.¹²⁶ Für Hugo galt das Reich als Musterbeispiel eines zusammengesetzten Staats, wobei er das Reich als „imperium universum“ anspricht, dem er als „respublicae inferiores“ die „singulae regiones, ex quibus [imperium universum] componitur“ gegenüberstellte.¹²⁷ Bekannt und häufig zitiert ist der Satz, den

¹²⁰ Vgl. SCHÖNBERG, *Recht der Reichslehen* 48–51.

¹²¹ Vgl. PHILIPP, *Christoph Besold* 137–138; STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts* 1, 121–122.

¹²² Hierzu FRIEDRICH, *Geschichte* 59–61; GIERKE, *Johannes Althusius* 245; HOKE, *Reichsstaatsrechtslehre* 160; LLOYD, *Constitutionalism* 323–328; NEUMAIER, *Ius Publicum* 128–129; RIKLIN, *Machtteilung* 216; SCHLIE, *Johann Stephan Pütters Reichsbegriff* 43; SCHÖNBERG, *Recht der Reichslehen* 51–52; WALL, *Politik, Recht und „Maiestas“*.

¹²³ Hier wird die Auflage von 1637 verwendet: BESOLD, *Synopsis politicæ doctrinæ*, bes. *Caput X*, 154–160 (hier und im Folgenden wird u/v unabhängig von der Schreibweise der Vorlage nach dem Lautwert unterschieden).

¹²⁴ BESOLD, *Synopsis politicæ doctrinæ* 156; ausführlicher dann DERS., *Discursus Politici, Discursus IV*, 66–143 (das entsprechende, hier angeführte Zitat findet sich ebd., *Cap. III, § 1, 97*); siehe auch WALL, *Politik, Recht und „Maiestas“* 231.

¹²⁵ BESOLD, *Discursus Politici, Discursus IV, Cap. I, § 1, 67*.

¹²⁶ Vgl. zuletzt BRIE, *Bundesstaat* 18–19; DEUERLEIN, *Föderalismus* 39–40; DREYER, *Föderalismus* 37–38; GIERKE, *Johannes Althusius* 246; GRZESZICK, *Vom Reich zur Bundesstaatsidee* 56–59; KOSELLECK, *Bund. Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat* 630; PFANNENSCHMID, *Auswirkungen*, hier bes. 171–176; PREUSS, *Gemeinde, Staat, Reich* 12–14; QUARITSCH, *Staat und Souveränität* 409; RIKLIN, *Machtteilung* 216–217; SCHÖNBERG, *Recht der Reichslehen* 53–57; WARD, *Early Dutch and German federal theory* 100–102; zu Besold und Hugo sowie zu deren „bundestaatliche[m] Denk- und Erklärungsansatz“ auch WYDUCHEL, *Ius Publicum* 172–173. Siehe ergänzend, soweit die staatsrechtliche Behandlung der Territorialgewalt berührt ist, die Hinweise bei WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen* 147–148.

¹²⁷ HUGO, *De Statu Regionum Germaniae, caput I, § 1*.

Hugo für die Beschreibung der landesfürstlichen Gewalt in den Territorien verwendet: Diese sei „igitur Summae Potestatis genus quoddam analogum, quod & nomen arguit, Superioritas enim Territorialis vulgo vocatur.“¹²⁸ Immerhin spricht Ludolph Hugo in der Folge tatsächlich davon, welche Aufgaben auf Reichs- und welche auf einer territorialen Ebene zu besorgen sind. Dabei erkennt man den schon bei Christoph Besold diagnostizierten Ansatz, Politiklehre mit Rechtswissenschaften zu vereinen, indem Hugo zunächst auf ein ideal imaginiertes Gemeinwesen zu sprechen kommt (Kapitel 2) und anschließend ganz konkret mit Blick auf die Verfassungsstrukturen des Reichs die einzelnen in Frage kommenden Herrschaftsrechte durchdekliniert (u.a. Regalien, Jurisdiktionsbefugnisse, das Kriegswesen und die Außenpolitik sowie die Gesetzgebung – Kapitel 3). Mit Letzterem liegt Hugo durchaus auf einer Linie mit der zeitgenössischen Reichspublizistik, die ganze Kataloge von Rechten ausformuliert hatte, die einen Bestandteil der Landeshoheit bilden sollten.¹²⁹ Im Zuge dieser Ausführungen ist sich Hugo darüber im Klaren und kommuniziert dies auch dem Leser, dass sich allgemeine Aussagen angesichts der zum Teil grundlegend unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Territorien nur bedingt treffen lassen.¹³⁰ Bei der idealen „respublica composita“ kommt Hugo zu einem Modell der Aufgabenverteilung, das sich an Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen orientiert und das man (ähnlich wie dies die Forschung mit Alt-

husius praktiziert und wie es bei diesem Autor später noch zu thematisieren sein wird) als Subsidiaritätsgrundsatz etikettieren könnte:¹³¹ Während manche Angelegenheit sinnvollerweise auf Reichsebene gehandhabt respektive normiert werden sollte (Ludolph Hugo nennt hier konkret das Kriegswesen und den Handel),¹³² erfordere es die „Notwendigkeit“ (necessitas), dass andere Angelegenheiten regional geregelt werden.¹³³ Dabei war er sich darüber im Klaren, dass die Verfassungsrealität anders aussah, weshalb er die derzeitige Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Territorien folgendermaßen zusammenfasst: „[...] apparet Superioritatis Territorialis duorum generum esse. Alia enim perse talia sunt, quae in iis rebus consistunt, quae non aequae commode per Universum Imperium, quam in singulis regionibus constituuntur, veluti judicia, magistratus, statuta & id genus alia. Alia autem ex suppositione talia sunt, quae ob defectum aliquem Reip. Imperii, vel aliam talem necessitatem Ordinarius Imperii singulis permittenda sunt, cum alias melius per Imperium administrarentur.“¹³⁴ Im Übrigen nähert sich Hugo in diesem Kontext tatsächlich einem ausdrücklichen Sprechen über Kompetenzverteilung an, wenn er konstatiert, er führe nach der generellen Unterscheidung zwischen Reichs- und Territorialebene allgemein an, was und wieviel von den Majestätsrechten und aus welchen Gründen den Reichsständen in ihren Herrschaftsgebieten zukomme; schon die Formulierung „quid [...] ex iuribus Majestatis Ordinibus Imperii [...] competat“¹³⁵ weist darauf hin, dass die entsprechenden Ausführungen für

¹²⁸ Ebd. caput II, § IX. Das Zitat findet sich beispielsweise bei WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen 148; WYDUCKEL, Ius Publicum 173; siehe auch KOSELLECK, Bund. Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat 630.

¹²⁹ Vgl. nur STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 1, 185; siehe hierzu auch ausführlich WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen.

¹³⁰ Vgl. HUGO, De Statu Regionum Germaniae, caput I, § 2; siehe auch den Hinweis bei WYDUCKEL, Ius Publicum 172.

¹³¹ Vgl. auch schon HUGO, De Statu Regionum Germaniae, caput II, § 8; den entsprechenden Hinweis bringt bereits BRIE, Bundesstaat 19, Anm. 11.

¹³² Vgl. HUGO, De Statu Regionum Germaniae, caput II, § 16.

¹³³ So expressis verbis HUGO, De Statu Regionum Germaniae, caput II, §§ 12 und 17.

¹³⁴ Ebd. § 18.

¹³⁵ Ebd. § 19.

unsere Fragestellung interessant sein können, und bezeichnenderweise sprach Siegfried Brie in seiner bereits erwähnten, 1874 erschienenen Abhandlung zur Ideengeschichte des Bundesstaates über Hugos Ausführungen zur „Kompetenzabgränzung“¹³⁶; jüngst wies auch Yvonne Pfannenschmid ausdrücklich darauf hin, dass Hugo „eine fast schon modern anmutende Verteilung der Kompetenzen von Reich und Territorien“¹³⁷ entwickle. Dies wird beispielsweise deutlich, als er auf die Gesetzgebung in Reich und Territorien zu sprechen kommt:¹³⁸ „Videtur [...] haec quoque potestas inter Imperii Republicam & Territoriorum administrationem divisa esse“¹³⁹, schließlich gebe es gleichermaßen Reichs- wie auch Landesgesetze.¹⁴⁰ Landesgesetze gehen dabei, wie Hugo treffend hervorhebt, grundsätzlich Reichsgesetzen vor, „quod [statuta particularia] juri etiam communi contraria esse & expressis legibus Imperii derogare possint.“¹⁴¹ Dies sieht er auch darin begründet, dass lokale Gesetze eher auf regionale Besonderheiten und Erfordernisse Rücksicht nehmen können. Den nur subsidiären Charakter der Reichsgesetzgebung unterstreicht Hugo mit Hinweis auf die regelmäßig in Reichsgesetze eingefügten Schadlosklauseln, wonach deren Geltung den territorialen Gesetzen oder Gewohnheiten (womit auf das Gewohnheitsrecht abgezielt wurde) unschädlich sein solle. Allerdings muss man sich auch bei diesen Ausführungen Hugos vergegenwärtigen, dass diese mit fünf Paragraphen recht kurz gehalten sind; demgegenüber behandeln gleich sieben anschließende Paragraphen das politisch überaus heikle Reformationsrecht

der Landesfürsten und deren Regulierungsbefugnisse in Kirchenangelegenheiten.¹⁴²

Bei Hugo zeigen sich somit Ansätze zur gleichermaßen politik- wie rechtswissenschaftlichen Beschäftigung mit Fragen der Aufgabenverteilung zwischen dem Mehrebenen-System des Reichs. Diese verliefen freilich in der Folge im Wesentlichen im Sand,¹⁴³ zeigte sich doch die Theorie des Heiligen Römischen Reichs als „*respublica composita*“ für nahezu ein Jahrhundert lang als nicht hinreichend anschlussfähig; als zu wirkmächtig erwies sich das von Samuel Pufendorf in seinem unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano veröffentlichten Werk „*De statu imperii Germanici*“ entwickelte Modell des Heiligen Römischen Reichs,¹⁴⁴ das er als einen mit der konventionellen staatsrechtlichen Terminologie nicht beschreibbaren „irregulare aliquod corpus“ bezeichnete.¹⁴⁵

IV.2.3. Johann Stephan Pütter

Die Dominanz der Pufendorf'schen Sichtweise bedeutete nicht, dass der Gedanke der Definition des Reichs als „Staaten-Staat“ gänzlich in Vergessenheit geraten wäre. Wiederum popularisiert wurde er freilich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von Johann Stephan Pütter, der wie schon Ludolph Hugo (doch ohne

¹³⁶ BRIE, Bundesstaat 19.

¹³⁷ PFANNENSCHMID, Auswirkungen 171.

¹³⁸ Ebd. §§ 17–21.

¹³⁹ Ebd. § 18.

¹⁴⁰ Siehe hierzu auch MOHNHAUPT, Gesetzgebung des Reichs.

¹⁴¹ HUGO, *De Statu Regionum Germaniae*, caput III, § 18.

¹⁴² Ebd. §§ 22–28.

¹⁴³ Eine Ausnahme scheint allenfalls Gottfried Wilhelm Leibnitz' Werk „*De Iure Suprematus ac Legationis Principum Germaniae*“ von 1677 zu sein; hierzu z.B. GROSS, *Empire and Sovereignty* 329–353; GRZESZICK, *Vom Reich zur Bundesstaatsidee* 64–66; WARD, *Early Dutch and German federal theory* 201–104; WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen* 154–159.

¹⁴⁴ So auch ausdrücklich RIKLIN, *Machtteilung* 218.

¹⁴⁵ Vgl. HOLLAND, *Pufendorf's Theory* 447–453; SCHRÖDER, *Constitution*; zu rezenten Sichtweisen auf das Heilige Römische Reich (oft in Auseinandersetzung mit Pufendorf) durch die Geschichtswissenschaft siehe DÖRING, *Das heilige Römische Reich Deutscher Nation*, hier bes. 263–268; SCHRÖDER, *Reichsverfassung und Souveränität*; WILSON, *Still a Monstrosity?*.

sich auf ihn zu berufen) dem Reich insgesamt und den einzelnen Territorien Staatsqualität zusprach und daher das Heilige Römische Reich als „Staaten-Staat“, d.h. als einen aus Staaten zusammengesetzten Staat ansprach.¹⁴⁶ Wie schon Ludolph Hugo zuvor, warf nunmehr auch Pütter konsequenterweise die Frage nach einer Abgrenzung von Herrschaftsrechten auf territorialer und Reichsebene auf. Dass dieses Problem der „Gränzscheidung“, wie sie Pütter nennt, nicht nur eine bestimmte Ausprägung von Herrschaftsrechten betraf, „sondern die gesammte landesherrliche Gewalt, als einen Inbegriff aller Regierungsrechte“¹⁴⁷, war ihm natürlich klar, wobei er sich in seiner kleinen, 1777 publizierten Abhandlung auf die Regalien beschränkte. Einleitend hebt er den Charakter des Reichs als eines „Staaten-Staats“ hervor und leitet davon die auch uns interessierende Gretchenfrage ab, dass vor diesem Hintergrund „in unserem Staatsrechte fast bey jedem Majestäts- oder Regierungs-Rechte die Frage“¹⁴⁸ entstehe, „wie weit ein solches in der landesherrlichen Gewalt eines jeden Reichsstandes, oder eben in der Gewalt des Kaisers und des Reichs begriffen sey?“¹⁴⁹ Insbesondere verweist er auf das Fehlen diesbezüglicher „allgemeine[r] Grundsätze in unseren Reichsgesetzen“ sowie auf die insuffiziente Antwort der Reichspublizistik, die das Verhältnis der Reichsstände in ihrem Territorium zu Kaiser und Reich auf die schwammige Formel bringe „tantum valet status in suo territorio, quantum caesar in imperio“¹⁵⁰, die aber bei der

Abgrenzung von Rechten, „die entweder nur dem Kaiser in ganz Teutschland, oder jedem Reichsstande in seinem Lande zukommen sollen“ ganz ungenügend sei, denn es sei „widersprechend, dem einen soviel als dem andern einzuräumen“¹⁵¹, wenn das Recht doch in praxi nur von einem ausgeübt werden könne. Im Unterschied zu Hugo geht es Pütter jedoch nicht um die konkrete Betrachtung unterschiedlicher Rechte respektive in seinem Fall Regalien, sondern um die Aufstellung von Regeln, nach denen sich die Zuordnung von Rechten zur Territorial- oder Reichsebene allgemein bemisst. Dabei kalkuliert er zwar sehr wohl Zweckmäßigkeitserwägungen ein, indem wohl vor allem solche Rechte auf Reichsebene angesiedelt seien, „die in ihrer Ausübung sich nicht sowohl innerhalb der Gränzen eines Landes einschränkten, als vielmehr auf ganz Teutschland, oder wenigstens auf mehrere benachbarte Länder sich erstreckten.“¹⁵² Allerdings muss er konzedieren, dass sich dies in der konkreten Verfassungslage nicht widerspiegle, was er am Beispiel der Privilegierung und Regulierung des Buchdrucks verdeutlicht.¹⁵³ Daher stellt er die „Grenzformel“¹⁵⁴ auf, wonach jene Hoheitsrechte, die „vor dem Ursprunge der Landeshoheit schon in Teutschland üblich gewesen“, zu den kaiserlichen Reservatrechten gehörten, die anderen hingegen, die „etwa nachher erst aufgekommen sind“¹⁵⁵, bei den Territorien verortet werden, was er anschließend an mehreren Beispielen durchexerziert. Dabei muss Pütter teils sehr bemüht argumentieren: Das den Reichsständen zustehende „ius armatorum“ wird so damit begründet, dass die moderne Art des Krieges (wohl mittels Söldnertruppen) eben erst nach

¹⁴⁶ Vgl. nur WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen 357, mit Hinweis auf die Schüler Christian Wolffs; DEUERLEIN, Föderalismus 43–45; FRIEDRICH, Geschichte 129–30; SCHLIE, Johann Stephan Pütters Reichsbegriff, bes. 41–55; SCHMIDT, Frühneuzeitliches Reich 377; SCHÖNBERG, Recht der Reichslehen 64–69; zur Rolle Pütters schon BRIE, Bundesstaat 25–28.

¹⁴⁷ PÜTTER, Beyträge 192.

¹⁴⁸ Ebd. 187.

¹⁴⁹ Ebd. 187–188; siehe hierzu auch GIERKE, Deutsches Genossenschaftsrecht 223–227, bes. 224.

¹⁵⁰ PÜTTER, Beyträge 188.

¹⁵¹ Ebd. 188.

¹⁵² Ebd. 190.

¹⁵³ Ebd. 196–197.

¹⁵⁴ So SCHLIE, Johann Stephan Pütters Reichsbegriff 37–38; SCHÖNBERG, Recht der Reichslehen 68.

¹⁵⁵ Beide Zitate nach PÜTTER, Beyträge 190. Das Prinzip ist nochmals formuliert ebd. 199.

der Herausbildung der Landeshoheit aufgekomen sei.¹⁵⁶ Eine wesentliche Rolle bei der Zuordnung spielt folglich, wann der Autor die Herausbildung der Landeshoheit ansetzt, die ihm ja als Wasserscheide bei der Grenzziehung dient. Gerade hier bleibt er jedoch vage:¹⁵⁷ Der Westfälische Friede wird insofern erwähnt, als er die Landeshoheit festgeschrieben hat, doch angesetzt wird deren Entstehung offensichtlich bei der Zeitenwende um 1500.¹⁵⁸ Überdies erkennt Pütter, dass seine „Grenzformel“ bei manchen Regalien wie dem Münz- oder Zollregal nicht zutrifft.¹⁵⁹ Hier verschafft er damit Abhilfe, dass er die kaiserlichen Reservatrechte in zwei Gruppen einteilt: in jene, die noch vom Kaiser ausübt werden und in jene, die „aus besonderer kaiserlichen [!] Concession“¹⁶⁰ auf die Reichsstände übertragen wurden.

IV.2.4. Karl Friedrich Häberlin

Obwohl Pütters Wiederbelebung der These vom Reich als einem „Staaten-Staat“ sich rasch breitflächig durchsetzte, wirkte sein Ansatz zur „Gränzscheidung“ zwischen den Zuständigkeiten der Territorialgewalten und dem Reich in den letzten Jahren der Reichspublizistik bis zum Untergang des Alten Rechts nur bedingt prägend. Dies zeigt insbesondere ein Blick auf die damals erschienenen Standardwerke eines Nikolaus Thaddäus von Gönner, eines Justus Christoph Leist, eines Theodor von Schmalz oder eines Karl Friedrich Häberlin. Von diesen Autoren knüpft nur Häberlin unmittelbar an Pütter an, von dem die Begrifflichkeit und die grundsätzliche Systematik übernommen wird; allerdings fallen die Ausführungen von Häber-

lin deutlich elaborierter und differenzierter aus. Auch er geht wie Pütter von der Feststellung aus, dass es „in Teutschland“ mit dem Reich und den Territorien „eine doppelte höchste Gewalt [gebe], eine kaiserliche und eine landesherrliche, folglich ist es hier zuvörderst nötig, die Gränzlinie zwischen den beyden Gattungen zu ziehen.“¹⁶¹ Die Reichsrechte, die „unter dem Namen der kaiserlichen Reservatrechte begriffen“ werden, sind nach Häberlin – sich hier ganz an Pütter orientierend – vor der Landeshoheit entstanden und in ihrer „Wirkung nicht bloß [!] auf ein Land eingeschränkt“¹⁶². In weiterer Folge führt Häberlin aus, dass Reservatrechte entweder vom Kaiser alleine oder „in Concurrenz mit der landesherrlichen Gewalt“ ausgeübt werden könnten (wie beispielsweise Standeserhöhungen oder Legitimationen unehelicher Kinder), andere Reservatrechte freilich kraft kaiserlicher Privilegierung von den Territorien ausgeübt würden (z.B. das Zollregal).¹⁶³ Häberlin weist, ganz der historischen Methode im Reichsstaatsrecht entsprechend,¹⁶⁴ nach, dass ehemals zahlreiche Herrschaftsrechte „in Concurrenz“ von Reichs- und Territorialgewalt gleichermaßen ausgeübt wurden, es nunmehr aber der Regelfall sei, dass „[d]iejenigen Rechte, welche von einem Landesherrn ausgeübt werden, [...] ihm nun aber ausschließlich“ zustünden.¹⁶⁵ Tatsächlich entwickelt Häberlin in der Folge das Konzept einer Generalklausel zugunsten der Territorien (freilich ohne dies expressis verbis so zu bezeichnen):

„Nach allem diesen kommt also die Landeshoheit mit einer jeden höchsten Gewalt, wie diese nur immer nach dem allgemeinen Staatsrechte gedacht werden kann, überein, und sie begreift, nach Abrechnung der dem Kaiser vorbehaltenen

¹⁵⁶ Ebd. 194.

¹⁵⁷ Vgl. auch NETTELBLADT, Erörterungen 260: „Zu welcher Zeit, und auf welche Art, die Landeshoheit entstanden sei, ist, wie bekannt genug, eine so sehr bestrittene Frage [...]“.

¹⁵⁸ PÜTTER, Beyträge 192–193 und 196–197.

¹⁵⁹ Vgl. ebd. 199–201.

¹⁶⁰ Ebd. 201.

¹⁶¹ HÄBERLIN, Handbuch 370.

¹⁶² Ebd. 371.

¹⁶³ Ebd. 378.

¹⁶⁴ Noch immer grundlegend HAMMERSTEIN, Jus und Historie.

¹⁶⁵ HÄBERLIN, Handbuch 372; ähnlich ebd. 375.

Hoheitsrechte, alle übrige [!], welche sich nur immer nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts denken lassen [...].¹⁶⁶ Dem Reich bzw. Kaiser stehen somit nur die ihm ausdrücklich zugewiesenen Rechte zu, während die Landeshoheit „im Zweifel alle Rechte in sich faßt, welche der höchsten Gewalt in jedem Staate überhaupt zustehen“¹⁶⁷. Wiederum in Anlehnung, aber in deutlicher Weiterentwicklung des Ansatzes von Pütter versucht Häberlin auch die Charakteristika der Reichsrechte zu umschreiben und unterscheidet in der Folge drei Gruppen: „Alle Angelegenheiten, welche Teutschland als ein Reich betreffen“¹⁶⁸; „Alles, was alle besondere [!] Staaten von Teutschland zusammengenommen angeht“¹⁶⁹, was jedoch auf einer territorialen Ebene nicht sinnvoll geregelt werden könne; „Streitigkeiten der Reichsstände [...] sowol [!] unter sich als mit ihren Unterthanen“¹⁷⁰. Neu ist bei Häberlin, dass er erstmals eine Gattung der „leges fundamentales“, nämlich die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Kaiser,¹⁷¹ als für die Ziehung der „Gränzscheide“ besonders wichtig erkennt und sich ihnen besonders zuwendet.¹⁷²

IV.2.5. Andere Reichspublizisten nach Pütter

Andere Standardwerke der Reichspublizistik in der Endphase des Reichs lehnen sich in ihren Ausführungen hingegen nicht so stark an Pütter an, wie dies Häberlin tut. Insbesondere widmen sie sich dem Problem der von Pütter und Häber-

lin so genannten „Gränzscheide“ zwischen den Rechten der Reichs- und der Territorialgewalt nicht mehr *expressis verbis*, sondern nur mehr implizit durch die Art der Darstellung und die Systematik des Aufbaus ihrer Werke. Die Anlage ist immer vergleichbar.¹⁷³ Im Kapitel über die „Regierungsgewalt“ werden in Unterabschnitten die einzelnen „Staatsgewalten“ – wie bereits angeführt in einer von der Montesquieu’schen Trias deutlich abweichenden Einteilung – durchdekliniert und dabei regelmäßig zwischen der Reichs- und der Territorialebene differenziert. Greifen wir als Beispiel die Erörterungen von Gönner über die „Polizeigewalt“ heraus (dass diese hierbei im Sinne der frühneuzeitlichen „guten Policy“ zu verstehen ist, versteht sich von selbst).¹⁷⁴ Nach kurzen einleitenden Bemerkungen über die „gute Policy“ an sich kommt er auf die Reichspoliceygewalt zu sprechen, die „unläugbar“ in der „Reichshoheit“ liege, auch wenn „die Anstalten zu ihrer Ausübung aus Mängeln des Reichsfinanzwesens und wegen der Territorialgewalt im höchsten Grade mangelhaft sind.“¹⁷⁵ Als Ausdruck der Reichspoliceygewalt verweist Gönner auf die Reichspoliceyordnungen des 16. Jahrhunderts und weitere Reichspoliceygesetze, wobei er in weiterer Folge die Tätigkeitsfelder der Reichspolicey anhand einschlägiger Gesetze erörtert.¹⁷⁶ Im Übrigen stellt er bei der anschließenden Behandlung der Landespoliceygewalt fest, dass diese „nach ihrem ganzen Umfange ein Ausfluss der Landeshoheit“ sei. Bemerkenswert und außergewöhnlich ist, dass sich Gönner bei der Policeygewalt auch ausdrücklich (wenngleich sehr kurz und vage) des Themenkomplexes „Verhältniss [!] der Reichs- zur Landespolizeigewalt“ annimmt, zwar grundsätzlich die Sub-

¹⁶⁶ Ebd. 376.

¹⁶⁷ Ebd. 376.

¹⁶⁸ Ebd. 378 (Hervorhebungen durch Sperrdruck in der Vorlage werden hier und im Folgenden nicht wiedergegeben).

¹⁶⁹ Ebd. 379.

¹⁷⁰ Ebd. 379.

¹⁷¹ Hierzu schon KLEINHEYER, Kaiserlichen Wahlkapitulationen; LOTTES, Zwischen Herrschaftsvertrag und Verfassungsnotariat; nunmehr grundlegend BURG-DORF, Protokstitutionalismus; DERS., Wahlkapitulationen.

¹⁷² Vgl. HÄBERLIN, Handbuch 373–375.

¹⁷³ Vgl. GÖNNER, Teutsches Staatsrecht; LEIST, Lehrbuch; SCHMALZ, Handbuch.

¹⁷⁴ GÖNNER, Teutsches Staatsrecht 549–565.

¹⁷⁵ Ebd. 550.

¹⁷⁶ Ebd. 551 und 555–565.

ordination der Landes- unter die Reichspolizeigewalt konstatiert, jedoch festhält, dass dem Landesherrn nicht der Erlass bestimmter Policygesetze vorgeschrieben werden dürfe und er von der Reichspoliceyordnung abweichende Regelungen treffen könne.¹⁷⁷

IV.2.6. Exkurs: Althusius

Es mag vorderhand überraschen, dass bislang noch nicht von dem als „Vater des Föderalismus“¹⁷⁸ etikettierten Johannes Althusius und seinem 1603 publizierten Werk „Politica“ die Rede war,¹⁷⁹ der ja im Unterschied zu Bodin primär lokale und ständische Gewalten in den Blick nimmt und eine nicht primär herrschaftlich, sondern eine genossenschaftlich ausgerichtete Staatstheorie entwickelt, deren Grundlage die „consociatio“, der freiwillige Zusammenschluss der Menschen in vertikal strukturierten Gemeinschaften, darstellt. Abgesehen davon, dass es sich bei der „Politica“ nach dem ausdrücklichen Ausweis von Althusius selbst eben um kein rechtswissenschaftliches Werk, sondern um ein solches der Politiklehre handelte und sein Nachhall in der frühneuzeitlichen Wissenschaftslandschaft verhalten blieb – erst Gierke verschaffte Althusius’ Ansätzen wieder Aufmerksamkeit –,¹⁸⁰ sind auch textgattungsbedingt

keine konkrete Ausführungen zur Abgrenzung von Zuständigkeiten zu finden. Zwar hält Althusius fest, dass jede untergeordnete „consociatio“ nur so viele Befugnisse an die übergeordnete abgeben solle, wie zwecks Realisierung des Gemeinwohls notwendig sei (weshalb naheliegenderweise Subsidiaritätskonzepte in ihren historischen Aspekten immer wieder auf Althusius zurückkommen).¹⁸¹ Aber da Althusius keinen spezifischen vormodernen Staat in den Mittelpunkt seiner Betrachtung stellt (auch wenn seine Erfahrungen mit und im Heiligen Römischen Reich im Hintergrund mitschwingen und zuweilen ausdrücklich auf dieses verwiesen wird), sondern eine Theorie eines genossenschaftlich strukturierten Aufbaus der menschlichen Gesellschaft entwickelt, fehlen Äußerungen über konkrete Kompetenzabgrenzungen zwischen den unterschiedlichen Ebenen. Dieser Befund ändert zwar nichts daran, dass Althusius verschiedentlich Aufgaben erwähnt und diese den Ebenen zuweist, aber Abgrenzungsproblematiken bei einzelnen Tätigkeitsfeldern der Gemeinschaften werden nicht eingehender thematisiert.¹⁸² Aufgabe des Obersten Magistrats des Reichs sei so die Sicherstellung der Gottesverehrung, die Vertreibung von Nichtgläubigen und Häretikern und die Gewährleistung eines gottgefälligen Lebens z.B. durch den Erlass von Luxusgesetzen, durch die Bestellung von Beamten zur Bekämpfung des Müßiggangs und der Bettelei;¹⁸³ gleichzeitig stellt die Sicherstellung des rechten Glaubens und eines gottgefälligen Lebens auch eine Aufgabe der untergeordneten Provinz dar, deren Zuständigkeiten ansonsten nur summarisch umrissen werden, aber jeden-

¹⁷⁷ Ebd. 554–555 (Zitat 554).

¹⁷⁸ RIKLIN, Machtteilung 215; so auch schon DEUERLEIN, Föderalismus 37; skeptisch bzw. sehr relativierend WYDUCKEL, Einleitung XLI.

¹⁷⁹ Vgl. die Sammelbände BONFATTI, DUSO, SCATTOLA, Politische Begriffe; CARNEY, SCHILLING, WYDUCKEL, Jurisprudenz, 2004; DUSO, KRAWIETZ, WYDUCKEL, Konsens und Konsoziation; ferner BLICKLE, Die „consociatio“ bei Althusius; DAHM, KRAWIETZ, WYDUCKEL, Politische Theorie des Johannes Althusius; KOCH, Johannes Althusius; zusammenfassend noch immer HUEGLIN, Johannes Althusius; WYDUCKEL, Ius publicum 137–139; DERS., Princeps 19–21; ferner GIERKE, Johannes Althusius; WINTERS, „Politik“ des Althusius.

¹⁸⁰ Vgl. BLÄNKNER, Strukturprobleme 418–419; vgl. nur GIERKE, Johannes Althusius.

¹⁸¹ Vgl. BLICKLE, HÜGLIN, WYDUCKEL, Subsidiarität; NÖRR, OPPERMAN, Subsidiarität; WYDUCKEL, Föderalismus.

¹⁸² Vgl. WINTERS, „Politik“ des Althusius 204–223.

¹⁸³ Vgl. ALTHUSIUS, Politica, Kap. XXVIII, §§ 37–52 (Sicherstellung der Bewahrung des Glaubens und Religionspflege); Kap. XXIX, § 10 (Luxusgesetze); Kap. XXX, § 10 (Müßiggang), § 13 (Bettelei).

falls auch die Gesetzgebung umfassen:¹⁸⁴ Aber auch hier fehlt eine Auseinandersetzung mit der Abgrenzungsproblematik. Die militärische Verteidigung spricht Althusius so primär dem Reich zu – allerdings setzt er voraus, dass auch die Provinz für ihren Bereich über Krieg und Frieden entscheiden kann.¹⁸⁵ Nicht nur, aber auch aus diesem Grund sind Althusius' Annäherungen für die vorliegende Untersuchung unergiebig.

IV.3. Die österreichische Staatsrechtslehre bis 1848

In der im Vergleich zur Reichspublizistik jüngeren, doch mit Blick auf die Methoden und Inhalte stark von dieser geprägten österreichischen Staatsrechtslehre findet man keine Ansätze, die auch nur in einem weitesten Sinne in Richtung einer Verteilung von Zuständigkeiten auf mehrere Ebenen weisen würden.¹⁸⁶ Dieser Befund mag auf den ersten Blick überraschen, übernimmt doch die österreichische Staatsrechtslehre zu Beginn der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts das für die Beschreibung des Heiligen Römischen Reichs entwickelte Modell des „Staaten-Staats“, um den staatsrechtlichen Charakter der österreichischen Monarchie zu beschreiben. Dies liegt in der grundsätzlichen thematischen Ausrichtung der österreichischen Staatsrechtler begründet, die neben der dogmatischen Konstruktion des Gesamtstaats vor allem die Legitimation des Absolutismus betreiben und daher von vornherein und *expressis verbis* von einer Konzentration der gesamten Staatsgewalt beim Herrscher ausgehen. Für ein Mehrebenen-System und eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung ist bei einem solchen System kein Platz, und konsequenterweise werden die Landstände

der einzelnen Länder ebenso wie ihre „*iura et libertates*“ marginalisiert. Nahezu durchgängig wird die österreichische als eine „unbeschränkte“ Monarchie beschrieben, in der die Gewalt des habsburgischen Fürsten keinen wie auch immer gearteten rechtlichen Beschränkungen unterworfen ist. Allenfalls für das Königreich Ungarn oder periphere Gebiete wie die österreichischen Niederlande werden Ausnahmen gemacht und zumindest gewisse Teilhabe-rechte der dortigen Stände anerkannt – aber von der Konstruktion einer Kompetenzverteilung lässt sich gleichwohl nicht sprechen, wenngleich im Falle Ungarns teils die Differenzierung zwischen vom König eigenständig auszuübenden „*iura reservata*“ und von den gemeinsam von König und Ständen auszuübenden „*iura comitalia*“ aus der Reichspublizistik übernommen wird. Aber auch hier bleibt es bei einer Machtverteilung auf einer horizontalen, nicht auf einer vertikalen Ebene.

V. Schluss

Gab es somit eine Kompetenzverteilung „*avant la lettre*“? Mit Blick auf die Verfassungssituation im Mehrebenensystem des Heiligen Römischen Reiches ist dies sicherlich der Fall, wenngleich in gänzlich anderer Form, als dies der heutigen Rechtswissenschaft vertraut und seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert geläufig ist. Es ist ein weit komplexeres System mit je nach Zählweise rund sechs Ebenen, zwischen denen Zuständigkeiten auch nicht notwendigerweise durch schriftliche Normen abgegrenzt sind, sondern auch das „Herkommen“ im Sinne des Gewohnheitsrechts im Bereich des öffentlichen Rechts oder schlichtweg Machtverhältnisse eine Rolle spielen. Ansätze zu einem rechtswissenschaftlichen Diskurs über Fragen der Kompetenzverteilung zeigen sich erst relativ spät – über Jahrhunderte dominieren in der Reichspublizistik Erörterungen über Fragen der horizontalen Zuständigkeits- und Machtverteilung zwischen

¹⁸⁴ Vgl. ALTHUSIUS, *Politica*, Kap. VIII.

¹⁸⁵ Vgl. ALTHUSIUS, *Politica*, Kap. XVI, §§ 16–18 und Kap. VIII, § 50.

¹⁸⁶ Hierzu und zum Folgenden nunmehr grundlegend SCHENNACH, *Austria inventa*?

Kaiser und Reichsständen –, wobei hier neben Ludolph Hugo vor allem Johann Stephan Pütter mit seinen Versuchen der Definition einer „Gränzscheide“ zwischen Reichs- und Territorialrechten wohl eine Schlüsselstellung zukommt.

Korrespondenz:

Prof. DDr. Martin P. SCHENNACH, MAS
 Institut für Römisches Recht und Rechtsgeschichte
 Universität Innsbruck
 Innrain 52, 6020 Innsbruck
 martin.schennach@uibk.ac.at
 ORCID Nr.: 0000-0003-4608-5700

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf)

Literatur:

Johannes ALTHUSIUS, *Politica Methodicè digesta atq; exemplis sacris & profanis illustrata [...]* (Groningen 1610).

Gerold AMBROSIUS, Christian HENRICH-FRANKE, Cornelius NEUTSCH (Hgg.), *Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive*, Bd. 2: *Föderale Systeme: Kaiserreich – Donaumonarchie – Europäische Union* (= Schriftenreihe des Instituts für Europäische Regionalforschungen 22, Baden-Baden 2015).

Erich ANGERMANN, *Der deutsche Frühkonstitutionalismus und das amerikanische Vorbild*, in: HZ 219 (1974) 1–32.

Ronald G. ASCH, Heinz DUCHHARDT (Hgg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)* (= Münstersche historische Forschungen 9, Köln–Weimar–Wien 1996).

Joachim BAHLCKE, *Die böhmische Krone zwischen staatsrechtlicher Integrität, monarchischer Union und ständischem Föderalismus. Politische Entwicklungslinien im böhmischen Länderverband vom 15. bis zum 17. Jahrhundert*, in: Thomas FRÖSCHL (Hgg.), *Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatenverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert* (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 21, Wien–München 1994) 83–105.

Thomas BEHME, *Samuel Pufendorf: Naturrecht und Staat. Eine Analyse und Interpretation seiner Theorie, ihrer Grundlagen und Probleme* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 112, Göttingen 1995).

Peter BERGER, *Der österreichisch-ungarische Dualismus 1867–1918 und die österreichische Rechtswissenschaft*, in: *Der Donauraum* 13 (1968) 156–170.

Christoph BESOLD, *Discursus Politici. I: De monarchia. II: De Aristocratia. III: De Democratia. IV: De reipublicae Statu subalterno [...]. V: De Reipublicae formarum inter sese comparatione* (Straßburg 1623).

DERS., *Synopsis politicæ doctrinæ. Nunc denuò revisa, correcta, multòque auctior edita* (Ingolstadt 1637).

George Athan BILLIAS, *American Constitutionalism Heard Round the World 1776–1989. A Global Perspective* (New York 2009).

Reinhard BLÄNKNER, *Strukturprobleme des frühmodernen Staates*, in: CARNEY, SCHILLING, WYDUCKEL, *Jurisprudenz* 399–435.

DERS., *Begriffsgeschichte in der Geschichtswissenschaft. Otto Brunner und die Geschichtlichen Grundbegriffe*, in: *Forum Interdisziplinäre Begriffsgeschichte* 1 (2012) 102–108.

Peter BLICKLE (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich* (= Historische Zeitschrift, Beihefte, NF 13, München 1991).

DERS., *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, 2 Bde. (München 2000).

DERS., *Die „consociatio“ bei Johannes Althusius als Verarbeitung kommunaler Erfahrung*, in: DERS., HÜGLIN, WYDUCKEL, *Subsidiarität* 215–235.

DERS., *Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne* (München 2008).

DERS., Thomas O. HÜGLIN, Dieter WYDUCKEL (Hgg.), *Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft. Genese, Geltungsgrundlagen und Perspektiven an der Schwelle des dritten Jahrtausends* (= Rechtstheorie, Beiheft 20, Berlin 2002).

Hans Erich BÖDEKER, *Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte* (= Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 14, Göttingen 2002).

Hugo BÖHLAU, *Competenz-Competenz? Erörterungen zu Artikel 78 der Verfassung des Norddeutschen Bundes* (Leipzig 1869).

Hans BOLDT u.a., *Staat und Souveränität*, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhard KOSELLECK (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6 (Stuttgart 1990) 1–154.

- Emilio BONFATTI, Giuseppe DUSO, Merio SCATTOLA (Hgg.), Politische Begriffe und historisches Umfeld in der *Politica methodice digesta* des Johannes Althusius (= Wolfenbütteler Forschungen 100, Wiesbaden 2002).
- Stefan BRAKENSIEK, Lokale Amtsträger in deutschen Territorien der Frühen Neuzeit. Institutionelle Grundlagen, akzeptanzorientierte Herrschaftspraxis und obrigkeitliche Identität, in: Ronald G. ASCH, Dagmar FREIST (Hgg.), Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit (Köln–Weimar–Wien 2005) 49–67.
- DERS., Heide WUNDER (Hgg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa* (Köln–Weimar–Wien 2005).
- Wilhelm BRAUNEDER, Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat, in: Hans-Jürgen BECKER (Hg.), *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der europäischen Verfassungsgeschichte* (= *Der Staat*, Beiheft 16, Berlin 1996) 197–223.
- Corinna von BREDOW, Die niederösterreichischen Kreisämter als Scharnier zwischen Landesregierung und Untertanen – Kommunikationsprozesse und Herrschaftspraxis, in: DIES., Stefan BRAKENSIEK, Birgit NÄTHER (Hgg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit* (= *Historische Forschungen* 101, Berlin 2014) 25–36.
- DIES., Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen Kreisämter 1753–1799, in: Arndt BRENDENCKE (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte* (= *Frühneuzeit Impulse* 3, Köln–Weimar–Wien 2015) 210–220.
- Siegfried BRIE, *Der Bundesstaat. Eine historisch-dogmatische Untersuchung. Erste Abtheilung: Geschichte der Lehre vom Bundesstaat* (Leipzig 1874).
- Otto BRUNNER, Land und Landstände in Österreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Föderalismus, in: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 5 (1957) 61–73.
- DERS., *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter* (Wien 1965).
- Werner BUCHHOLZ, Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: *ZHF* 18 (1991) 129–147.
- Wolfgang BURGENDORF, Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792 (= *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 94, Göttingen 2015).
- DERS. (Bearb.), *Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792* (= *Quellen zur Geschichte des Heiligen Römischen Reiches* 1, Göttingen 2015).
- Frederick S. CARNEY, Heinz SCHILLING, Dieter WYDUCKEL (Hgg.), *Jurisprudenz, Politische Theorie und Politische Theologie. Beiträge des Herborner Symposions zum 400. Jahrestag der *Politica* des Johannes Althusius 1603–2003* (= *Beiträge zur Politischen Wissenschaft* 131, Berlin 2004).
- Karl-Wilhelm DAHM, Werner KRAWIETZ, Dieter WYDUCKEL (Hgg.), *Politische Theorie des Johannes Althusius* (= *Rechtstheorie, Beiheft* 7, Berlin 1988).
- Ernst DEUERLEIN, *Föderalismus. Die historischen und philosophischen Grundlagen des föderativen Prinzips* (München 1972).
- Gerhard DILCHER, *Vom ständischen Herrschaftsvertrag zum Verfassungsgesetz*, in: *Der Staat* 27 (1988) 161–193.
- Horst DIPPEL, *Die amerikanische Verfassung in Deutschland im 19. Jahrhundert. Das Dilemma von Politik und Staatsrecht* (Goldbach 1994).
- Detlef DÖRING, *Das heilige Römische Reich Deutscher Nation in der Beurteilung Samuel Pufendorfs*, in: DERS.: *Samuel Pufendorf in der Welt des 17. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Biographie Pufendorfs und zu seinem Wirken als Politiker und Theologe* (= *Schriften zur europäischen Rechtsgeschichte* 269, Frankfurt a.M. 2012) 249–272 (Erstveröffentlichung 1996).
- Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806)* (Darmstadt 1989).
- Horst DREITZEL, *Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zu Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der frühen Neuzeit* (= *Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte* 24, Mainz 1992).
- Michael DREYER, *Föderalismus als ordnungspolitisches und normatives Prinzip. Das föderative Denken der Deutschen im 19. Jahrhundert* (= *Europäische Hochschulschriften, Politikwissenschaft* 102, Frankfurt a.M. u.a. 1987).
- Philipp DUBACH, *Policey auf dem Lande. Ordnungskonzepte in den Republiken Glarus und Appenzell*, in: Peter BLICKLE, Peter KISSLING, Heinrich Richard SCHMIDT (Hgg.), *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland* (= *Studien zu Policey und Policeywissenschaft*, Frankfurt a.M. 2003) 415–438.
- Giuseppe DUSO, Werner KRAWIETZ, Dieter WYDUCKEL (Hgg.), *Konsens und Konsoziation in der politi-*

- schen Theorie des frühen Föderalismus (= Rechtstheorie, Beiheft 16, Berlin 1997).
- Carsten DUTT (Hg.), Herausforderungen der Begriffsgeschichte (Heidelberg 2003).
- Wilhelm EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (= Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 24, Göttingen 21958).
- Michael EGGERS, Matthias ROTHE (Hgg.), Wissenschaftsgeschichte als Begriffsgeschichte. Terminologische Umbrüche im Entstehungsprozess der modernen Wissenschaften (Bielefeld 2009).
- Joachim EHLERS, Die Entstehung der Nationen und das mittelalterliche Reich, in: DERS.: Ausgewählte Aufsätze, hg. v. Martin KINTZINGER; Bernd SCHNEIDMÜLLER (= Berliner Historische Studien 21, Berlin 1996) 399–413.
- J. H. ELLIOTT, A Europe of Composite Monarchies, in: Past & Present 137 (1992) 48–71.
- Felix ERMACORA, Vorstellungen und Wirklichkeit im österreichischen Föderalismus 1848–1970, in: DERS. u.a. (Hgg.), Föderalismus in Österreich (= Föderative Ordnung 2, Salzburg–Wien 1970) 9–98.
- Theodor ESCHENBERG, Tocquevilles Wirkung in Deutschland, in: Alexis de TOCQUEVILLE, Über die Demokratie in Amerika. Erster Teil (= Werke und Briefe, Stuttgart 1959) XVII–LXVII.
- Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16, St. Pölten 21998).
- Murray FORSYTH, Unions of States. The Theory and Practice of Confederation (Leicester 1981).
- Norbert FRANZ, Durchstaatlichung und Ausweitung der Kommunalaufgaben im 19. Jahrhundert. Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume ausgewählter französischer und luxemburgischer Landgemeinden im mikrohistorischen Vergleich (1805–1890) (= Trierer Historische Forschungen 60, Trier 2006).
- DERS., Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume der „letzten Rädchen im Staat“: Durchstaatlichung und Ausweitung der Staatstätigkeit in politisch-administrativen Landgemeinden Frankreichs und Luxemburgs im 19. Jahrhundert, in: Jörg GANZENMÜLLER, Tatjana TÖNSMEYER (Hgg.), Vom Vorrücken des Staates in die Fläche. Ein europäisches Phänomen des langen 19. Jahrhunderts (Köln–Weimar–Wien 2016) 111–130.
- Dagmar FREIST, Absolutismus (= Kontroversen um die Geschichte, Darmstadt 2008).
- Carl Joachim FRIEDRICH, Johannes Althusius und sein Werk im Rahmen der Entwicklung der Theorie von der Politik (Berlin 1975).
- Manfred FRIEDRICH, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 50, Berlin 1997).
- Robert FROST, The Oxford History of Poland-Lithuania, Bd. 1: The Making of the Polish-Lithuanian Union, 1385–1569 (Oxford 2015).
- Albert FUNK, Kleine Geschichte des Föderalismus. Vom Fürstenbund zur Bundesrepublik (Paderborn u.a 2010).
- Lothar GALL, Gemeinde und Staat in der politischen Theorie des frühen 19. Jahrhunderts, in: Peter BLICKLE (Hg.), Theorien kommunaler Ordnung in Europa (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 36, München 1996) 63–76.
- Otto von GIERKE, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 7, Breslau 1880).
- DERS., Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 4: Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit. Durchgeführt bis zur Mitte des siebzehnten, für das Naturrecht bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts (Berlin 1913, photomechanischer Nachdruck Graz 1954).
- Udo GITTEL, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policey“ (1555–1682) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35, Hannover 1996).
- Nicolaus Thaddäus GÖNNER, Teutsches Staatsrecht (Landshut 1804).
- Axel GOTTHARD, Einleitung, in: Werner KÜNZEL, Werner RELLECKE (Hgg.), Geschichte der deutschen Länder: Entwicklungen und Traditionen vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Münster 2005) 7–34.
- Johan W. GOUGH, The Social Contract. A Critical Study of its Development (Oxford 21957).
- Martina GRIEBER u.a. (Hgg.), Falsche Tatsachen. Das Privilegium maius und seine Geschichte. Kunsthistorisches Museum Wien in Kooperation mit dem Österreichischen Staatsarchiv, 16. Oktober 2018 bis 20. Jänner 2019 (= Technologische Studien, Sonderband 13, Wien 2018).
- Hanns GROSS, Empire and Sovereignty. A History of the Public Law Literature in the Holy Roman Empire, 1599–1804 (Chicago–London 1973).
- Niels GRÜNE, Dorfgesellschaft – Konflikterfahrung – Partizipationskultur. Sozialer Wandel und politische Kommunikation in Landgemeinden der badischen Rheinpfalz (1720–1850) (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 53, Stuttgart 2011).

- Bernd GRZESZICK, Vom Reich zur Bundesstaatsidee. Zur Herausbildung der Föderalismusidee als Element des modernen deutschen Staatsrechts (= Schriften zum Öffentlichen Recht 705, Berlin 1996).
- DERS., Der Gedanke des Föderalismus in der Staats- und Verfassungslehre vom Westfälischen Frieden bis zur Weimarer Republik, in: HÄRTEL, Handbuch Föderalismus 57–99.
- Hans-Ulrich GUMBRECHT, Dimensionen und Grenzen der Begriffsgeschichte (München 2006).
- Ludwig GUMPOWICZ, Das österreichische Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Ein Lehr- und Handbuch (Wien 1907).
- Karl GUTKAS, Kaiser Joseph II. Eine Biographie (Wien–Darmstadt 1989).
- Karl Friedrich HÄBERLIN, Handbuch des Teutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn Geheimen Justizrath Pütter. Zum gemeinnützigen Gebrauch der gebildeten [!] Stände in Teutschland, mit Rücksicht auf die neuesten merkwürdigsten Ereignisse, Bd. 1 (Frankfurt–Leipzig 1794 [neue Auflage]).
- Hans-Peter HAFERKAMP, Tilman REGEN (Hgg.), Wie pandektistisch war die Pandektistik? Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig am 11. September 2015 (Tübingen 2017).
- Notker HAMMERSTEIN, Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des politischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und 18. Jahrhundert (Göttingen 1972).
- DERS., Jus publicum Romano-Germanicum, in: *Diritto e potere nella storia Europea. Atti in onore di Bruno Paradisi; Quarto Congresso internazionale della Soc. Italiana di Storia del Diritto* (Florenz 1982) 717–753.
- Ines HÄRTEL (Hg.), Handbuch Föderalismus. Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, Bd. 1: Grundlagen des Föderalismus (Heidelberg u.a. 2012).
- DIES., Alte und neue Föderalismuswelten, in: DIES. (Hg.), Handbuch Föderalismus 3–22.
- Karl HÄRTER, Gute Ordnung und Policy des Alten Reiches in der Region. Zum Einfluß der Reichspolicygesetzgebung auf die Ordnungsgesetzgebung süddeutscher Reichsstände, in: Rolf KIEBLING, Sabine ULLMANN (Hgg.), Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= Forum Suevicum, Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 6, Konstanz 2005) 187–223.
- DERS., Policy und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, 2 Teilbde. (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 190, Frankfurt a.M. 2005).
- Fritz von HARTUNG, Der ständische Föderalismus der Neuzeit als Vorläufer des Bundesstaates, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 18/19 (1960/1961) 347–373.
- Franz HAUKE, Grundriß des Verfassungsrechts (= Grundriß des Österreichischen Rechts in systematischer Bearbeitung III/1. Abteilung, Leipzig 1905).
- Karlfriedrich HERB, Oliver HIDALGO, Alexis de Tocqueville (= Campus Einführungen, Frankfurt a.M.–New York 2005).
- Frank G. HIRSCHMANN, Die Stadt im Mittelalter (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 84, München 2009).
- Michael HOCHEDLINGER, Stiefkinder der Forschung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie. Probleme – Leistungen – Desiderate, in: DERS., Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57, Wien–München 2010) 293–394.
- DERS., Petr MAŤA, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, 2 Teilbde. (= MIOG, Erg.bd. 62/1–2, Wien 2019).
- Herbert HOFMEISTER, Die Magistratsverfassung Josefs II., in: *Městské Právo V 16.–18. Století V Evropě* [Stadtrecht in Europa vom 16.–18. Jahrhundert], hg. v. Karel MALÝ (Prag 1982) 107–113.
- Rudolf HOKE, Die Reichsstaatsrechtslehre des Johannes Limnaeus (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 9, Aalen 1968).
- DERS., Bodins Einfluß auf die Anfänge der Dogmatik des deutschen Reichsstaatsrechts, in: Horst DENZER (Hg.), Jean Bodin. Verhandlungen der Internationalen Bodin-Tagung in München (= Münchener Studien zur Politik 18, München 1973) 315–332.
- DERS., Althusius und die Souveränitätstheorie der realen und der personalen Majestät, in: DAHM, KRAWIETZ, WYDUCKEL, Politische Theorie des Johannes Althusius 235–253.
- André HOLENSTEIN u.a. (Hgg.), Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert (= Studien zu Policy und Policywissenschaft, Frankfurt a.M. 2002).

- Ben HOLLAND, *Pufendorf's Theory of Facultative Sovereignty: On the Configuration of the Soul of the State*, in: *History of Political Thought* 33/3 (2012) 427–454.
- Heiko HOLSTE, *Der deutsche Bundesstaat im Wandel (1867–1933)* (= *Schriften zur Verfassungsgeschichte* 65, Berlin 2002).
- Georg HOLZGETHAU, *Kurze Betrachtungen über das Institut der österreichischen Staatsanwaltschaft als einer Aufsichtsbehörde*, in: *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde* 2 (1840) Bd. 2, 261–296.
- DERS., *Noch einige Worte über die Kammerprocuraturen, als Aufsichtsbehörden*, in: *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde* 1844, Bd. 2, 325–349.
- Thomas HUEGLIN, *Johannes Althusius: Medieval Constitutionalist or Modern Federalist?*, in: *Publius* 9/4 (1979) 9–41.
- Ludolph HUGO, *De Statu Regionum Germaniæ et regiminie principum summæ imperii reipubl. æmulo, nec non de usu et autoritate juris civilis privati, quam in hac parte juris publici obtinet* (Leipzig 1739) (Erstauflage 1661).
- Jochen HUHN, Peter-Christian WITT (Hgg.), *Föderalismus in Deutschland. Traditionen und gegenwärtige Probleme* (= *Schriften zur Innenpolitik und zur kommunalen Wissenschaft und Praxis* 8, Baden-Baden 1992).
- Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (1250–1500). Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft* (= *UTB Wissenschaft, Große Reihe, Geschichte*, Stuttgart 1988).
- DERS., *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft* (Wien–Köln–Weimar 2012).
- Georg JELLINEK, *Die Lehre von den Staatenverbindungen* (Wien 1882).
- DERS., *Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich* (Wien 1885).
- Hans JOAS, Peter VOGT (Hgg.), *Begriffene Geschichte. Beiträge zum Werk Reinhart Kosellecks* (= *Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft* 1927, Berlin 2011).
- Thomas JUST u.a. (Hgg.), *Privilegium maius. Autopsie, Kontext und Karriere der Fälschungen Rudolfs IV. von Österreich* (= *Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 69; *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs*, Sonderbd. 15, Wien–Köln–Weimar 2018).
- Wolfgang KERSTING, *Der Kontraktualismus im deutschen Naturrecht*, in: Otto DANN, Diethelm KLIPPEL (Hgg.), *Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution* (= *Studien zum achtzehnten Jahrhundert* 16, Hamburg 1995) 90–110.
- DERS., *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags* (Darmstadt 1996).
- Gerd KLEINHEYER, *Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion* (= *Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts*, Reihe A 1, Karlsruhe 1968).
- Diethelm KLIPPEL, *Der neuzeitliche Souveränitätsbegriff bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhard KOSELLECK (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6: *St-Vert* (Stuttgart 1990) 107–128.
- Bettina KOCH, *Johannes Althusius: Between Secular Federalism and The Religious State*, in: Ann WARD, Lee WARD (Hgg.), *The Ashgate Research Companion to Federalism* (Farnham u.a 2009) 75–90.
- Helmut Georg KOENIGSBERGER, *Dominium Regale or Dominion Politicum Et Regale? Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe*, in: Karl BOSL, Karl MÖCKL (Hgg.), *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation* (Berlin 1977) 43–68.
- DERS., *Zusammengesetzte Staaten, Repräsentativversammlungen und der amerikanische Unabhängigkeitskrieg*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 18 (1991) 399–423.
- Reinhard KOSELLECK, *Bund. Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat*, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhard KOSELLECK (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1: *A–D* (Stuttgart 1972) 582–671.
- DERS., *Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache. Mit zwei Beiträgen von Ulrike Spree und Willibald Steinmetz sowie einem Nachwort zu Einleitungsfragmenten Reinhart Kosellecks von Carsten Dutt* (Frankfurt a.M. 2006).
- DERS., *Diesseits des Nationalstaates. Föderale Strukturen der deutschen Geschichte*, in: DERS., *Begriffsgeschichten* 486–503 (Erstveröffentlichung 1994).
- Kersten KRÜGER, *Die Landständische Verfassung* (= *Enzyklopädie deutscher Geschichte* 67, München 2003).
- Johannes KUNISCH, *Das Heilige Römische Reich und das Föderalismusproblem*, in: *Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften* (Hg.), *Symposium „Kontinuität und Wandel in der föderativen Ordnung Deutschlands“* (= *Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften: Vor-*

- träge, Geisteswissenschaften 397, Paderborn u.a. 2005) 27–38.
- Paul, LABAND, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1 (Tübingen 1876).
- Achim LANDWEHR, Absolutismus oder „gute Policey“. Anmerkungen zu einem Epochenkonzept, in: Lothar SCHILLING (Hg.), Absolutismus als unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz. L'absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande (= Pariser historische Studien 79, München 2008) 205–228.
- Dieter LANGEWIESCHE, Förderativer Nationalismus als Erbe der deutschen Reichsnation. Über Föderalismus und Zentralismus in der deutschen Nationalgeschichte, in: DERS. (Hg.), Förderative Nation: Deutschlandkonzepte von der Reformation bis zum Ersten Weltkrieg (München 2000) 215–242.
- DERS., Historische Reflexionen zum Föderalismus in Deutschland. Wandel und Kontinuität seit dem 19. Jahrhundert, in: HÄRTEL, Handbuch Föderalismus 129–143.
- Justus Christoph LEIST, Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts (Göttingen 1803).
- Carl von LEMAYER, Kompetenzkonflikt, in: Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. III (Wien 1909) 120–130.
- Alphons LHOTSKY, Privilegium maius. Die Geschichte einer Urkunde (= Österreich-Archiv, Wien 1957).
- Georg LIEBE, Sind die zu einem Bundesstaate vereinigten Staaten souverän? (= Staatsrechtliche Studien 1, Leipzig 1880).
- Joseph Marx von LIECHTENSTERN, Staatsverfassung der Oesterreichischen Monarchie im Grundrisse (Wien 1791).
- Howell A. LLOYD, Constitutionalism, in: James H. BURNS, Mark GOLDIE (Hgg.), The Cambridge History of Political Thought 1450–1700 (Cambridge 1991) 254–297.
- Ursula LÖFFLER, Dörfliche Amtsträger im Staatswerdungsprozess der Frühen Neuzeit. Die Vermittlung von Herrschaft auf dem Lande im Herzogtum Magdeburg, 17. und 18. Jahrhundert (= Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 8, Münster u.a. 2005).
- Günther LOTTES, Zwischen Herrschaftsvertrag und Verfassungsnotariat. Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige, in: Paul-Joachim HEINIG u.a. (Hg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (= Historische Forschungen 67, Berlin 2000) 133–148.
- Karin J. MACHARDY, Staatsbildung in den habsburgischen Ländern in der Frühen Neuzeit. Konzepte zur Überwindung des Absolutismusparadigmas, in: MAŤA, WINKELBAUER, Habsburgermonarchie 73–98.
- Wolfgang MAGER, Zur Entstehung des modernen Staatsbegriffs (= Akademie der Wissenschaften und Literatur, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 1968/9, Wiesbaden 1968).
- Hans MAIER, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (= Maier, Hans: Gesammelte Schriften 4, München 2009) (ND der zweiten Auflage von 1986).
- Bernd MARQUARDT, Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem (1348–1806/48). Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie auf der Grundlage der Lokalen Herrschaften (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 39, Zürich 1999).
- Petr MAŤA, Die Habsburgermonarchie, in: HOCHEDLINGER, MAŤA; WINKELBAUER, Verwaltungs-geschichte, Teilbde. 1, 29–62.
- DERS., Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 24, Stuttgart 2006).
- Georg MEYER, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes (Leipzig 1878).
- DERS., Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes (Leipzig 1899).
- Robert MOHL, Das Bundes-Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (Stuttgart–Tübingen 1824).
- Heinz MOHNHAUPT, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime, in: Ius Commune 4 (1972) 188–239 (Nachdruck in: DERS.: Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht. Gesammelte Aufsätze [= Ius commune, Sonderheft 134, Frankfurt a.M. 2000] 221–273).
- DERS., Gesetzgebung des Reichs und Recht im Reich vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Barbara DÖLEMAYER, Diethelm KLIPPEL (Hgg.), Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit (= ZHF, Beiheft 22, Berlin 1998) 83–108.
- DERS., Von den „leges fundamentales“ zur modernen Verfassung in Europa. Zum begriffs- und dogmengeschichtlichen Befund (16.–18. Jahrhundert), in: Ius Commune 25 (1998) 121–159 (Nachdruck in: DERS.: Historische Vergleichung im Bereich

- von Staat und Recht. Gesammelte Aufsätze [= *Ius commune*, Sonderheft 134, Frankfurt a.M. 2000] 35–72).
- DERS., The Object of Interpretation: Legislation and Competing Normative Sources of Law in Europe during the 16th to 18th Centuries, in: Yasumoto MORIGIWA, Michael STOLLEIS, Jean-Louis HALPÉRIN (Hgg.), *Interpretation of Law in the Age of Enlightenment. From the Rule of the King to the Rule of Law* (= *Law and Philosophy Library* 95, Dordrecht u.a. 2011) 61–89.
- DERS., Dieter GRIMM, *Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart. Zwei Studien* (= *Schriften zur Verfassungsgeschichte* 47, Berlin 2002).
- Peter MORAW, Das „Privilegium maius“ und die Reichsverfassung, in: *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica* (München, 16.–19. September 1986), Teil 3: *Diplomatische Fälschungen (I)* (= *Schriften der MGH* 33/III, München 1988) 201–224.
- Ernst MÜLLER, *Begriffsgeschichte im Umbruch?* (= *Archiv für Begriffsgeschichte*, Hamburg 2005).
- DERS., Falko SCHMIEDER, *Begriffsgeschichte und Wissenschaftsgeschichte. Bestandsaufnahme und Forschungsperspektiven*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 44 (2018) 79–106.
- Daniel NETTELBLADT, *Erörterungen einiger einzelner Lehren des teutschen Staatsrechtes* (Halle a.d. Saale) 1773.
- Helmut NEUHAUS, *Das Reich in der Frühen Neuzeit* (= *Enzyklopädie deutscher Geschichte* 42, München 1997).
- Klaus NEUMAIER, *Ius publicum. Studien zu barocken Rechtsgelehrsamkeit an der Universität Ingolstadt* (= *Ludovico Maximiliana* 6, Berlin 1974).
- Alois NIEDERSTÄTTER, *Bürger und Bauern – die Vorarlberger Stände. Entstehungsbedingungen und Wirkungsmöglichkeiten*, in: Peter BLICKLE (Hg.), *Landschaften und Landstände in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus* (= *Oberschwaben – Geschichte und Kultur* 5, Tübingen 2000) 119–131.
- Thomas NIPPERDEY, *Der Föderalismus in der deutschen Geschichte*, in: DERS., *Nachdenken über die deutsche Geschichte. Essays* (München 1986) 60–109.
- Knut NÖRR, Thomas OPPERMANN (Hgg.), *Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit. Zur Reichweite eines Prinzips in Deutschland und Europa* (Tübingen 1997).
- Gerhard OESTREICH, *Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die „Regierungsformen“ des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Elemente*, in: Rudolf VIERHAUS (Hg.), *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze* (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 56, Göttingen 1977) 45–67 (ND in: DERS.: *Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze*, hg. v. Brigitta OESTREICH [Berlin 1980] 229–252).
- Jana OSTERKAMP, *Vielfalt ordnen: Das föderale Europa der Habsburgermonarchie (Vormärz bis 1918)* (Göttingen 2020).
- Hans PATZE (Hg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter*, 2 Bde. (Sigmaringen 1983).
- Josef PAUSER, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien*, in: *Wien. Geschichte einer Stadt*, Bd. 2: *Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert)*, hg. v. Karl VOELKA, Anita TRANINGER (Wien 2003) 47–90.
- DERS., *Zwischen Aufbegehren und Anpassung. Von der Ständeopposition zur Wiener Stadtordnung von 1516*, in: Rudolf LEEB, Walter ÖHLINGER, Karl VOELKA (Hgg.), *Brennen für den Glauben. Wien nach Luther* (Salzburg–Wien 2017) 64–71.
- DERS., Martin P. SCHENNACH, „... zu abstellung der laster und leichtfertigkeit“. Eine Bozner Policyordnung von 1523, in: Gerald KOHL u.a. (Hg.), *Festschrift Thomas Simon zum 65. Geburtstag. Land, Policy Verfassung* (Wien 2020) 235–258.
- Yvonne PFANNENSCHMID, *Auswirkungen von Bodins Souveränitätslehre auf die frühe Reichspublizistik, insbesondere auf Ludolf Hugo*, in: Michael PHILIPP (Hg.), *Debatten um die Souveränität. Jean Bodins Staatsverständnis und seine Rezeption seit dem 17. Jahrhundert* (= *Staatsverständnisse* 84, Baden-Baden 2016) 161–182.
- Michael PHILIPP, *Christoph Besold und die Souveränität. Zur Rezeption Bodins im Deutschland des frühen 17. Jahrhunderts*, in: DERS. (Hg.), *Debatten um die Souveränität. Jean Bodins Staatsverständnis und seine Rezeption seit dem 17. Jahrhundert* (= *Staatsverständnisse* 84, Baden-Baden 2016) 123–159.
- Hugo PREUSS, *Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften. Versuch einer deutschen Staatskonstruktion auf Grundlage der Genossenschaftstheorie*. ND der Ausgabe Berlin 1889 (Aalen 1964).
- Johann Stephan PÜTTER, *Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürsten-Rechte*, Bd. 1 (Göttingen 1777).
- Helmut QUARITSCH, *Staat und Souveränität*, Bd. 1: *Die Grundlagen* (Frankfurt a.M. 1970).
- Lutz RAPHAEL, *Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert* (= *Europäische Geschichte*, Frankfurt a.M. 2000).
- Wolfgang REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Euro-*

- pas von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 2003).
- Konrad REUTER, *Föderalismus. Grundlagen und Wirkungen in der Bundesrepublik* (= Wegweiser Parlament, Heidelberg 1985).
- Martin RHEINHEIMER, *Die holsteinischen Dorfordnungen* (Beliebungen, Willküren, Bauerbriefe), in: ZRG GA 115 (1998) 529–539.
- Alois RIKLIN, *Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung* (Darmstadt 2006).
- Gerhard A. RITTER, *Der Föderalismus in Deutschland. Geschichte und Gegenwart*, in: Thomas HERTFELDER, Andreas RÖDDER (Hgg.), *Modell Deutschland. Erfolgsgeschichte oder Illusion?* (Göttingen 2007) 78–95.
- Wilfried RÖHRICH, *Sozialvertrag und bürgerliche Emanzipation* (= Erträge der Forschung 13, Darmstadt 1972).
- Michael ROHRSCHEIDER, *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte und Perspektiven der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 90 (2008) 321–349.
- Johann ROTH, *Vollständiger Auszuge aller im Königreiche Böhmeim am Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestehenden Gesetze, Dritter Theil: Von Erb bis Ger* (Prag 1800).
- Herbert SCHAMBECK, *Zum Werden und zu den Aufgaben des österreichischen Föderalismus*, in: DERS. (Hg.), *Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich* (Wien 1992) 17–33.
- Robert SCHELP, *Das allgemeine Staatsrecht – Staatsrecht der Aufklärung. Eine Untersuchung zu Inhalt, Anspruch und Geltung des naturrechtlichen Staatsrechts im 17. und 18. Jahrhundert* (= Schriften zur Rechtstheorie 205, Berlin 2001).
- Martin P. SCHENNACH, *Recht, Gesetz und Nutzungskonkurrenzen. Konflikte um den Wald in der Frühen Neuzeit*, in: Wolfgang INGENHAEFF, Johann BAIR (Hgg.), *Bergbau und Holz. Tagungsband des 4. Internationalen Bergbausymposiums in Schwaz 2005* (Innsbruck 2006) 209–228.
- DERS., *Jagdrecht, Wilderei und „gute Policey“*. Normen und ihre Durchsetzung im frühneuzeitlichen Tirol (= Studien zu Policey und Policywissenschaft, Frankfurt a.M. 2007).
- DERS., *Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols* (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28, Köln–Wien–Weimar 2010).
- DERS. (Hg.), *Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus. Beiträge zur Tagung an der Universität Innsbruck am 28. und 29. November 2013* (Wien 2015).
- DERS., *Zur historischen Entwicklung der Kompetenzverteilung in Österreich*, in: Anna GAMPER u.a. (Hgg.), *Föderale Kompetenzverteilung in Europa* (Baden–Baden 2016) 489–521.
- DERS., *Herrschaft im Land und Herrschaft auf dem Land. Zur Genese frühmoderner Staatlichkeit*, in: ZRG GA 134 (2017) 99–140.
- DERS., *Gliedstaaten oder „Kommunalverbände höchster Ordnung“? Länder und Landesverfassungen in der österreichischen Staatsrechtslehre bis zum Ende der Monarchie*, in: Gerold AMBROSIUS, Christian HENRICH-FRANKE, Cornelius NEUTSCH (Hgg.), *Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive*, Bd. 6: *Integrieren durch Regieren* (= Institut für Europäische Regionalforschungen 29, Baden–Baden 2018) 389–420.
- DERS., *Ein ewiger Streit um des Kaisers Bart? Zur Diskussion um den Staatsbegriff der Vormoderne*, in: ZNR 41 (2019) 197–214.
- DERS., *Frühmoderne Staatlichkeit*, in: Gunnar Folke SCHUPPERT (Hg.), *Von Staat zu Staatlichkeit. Beiträge zu einer multidisziplinären Staatlichkeitswissenschaft* (= Staatsverständnisse 134, Baden–Baden 2019) 41–75.
- DERS., *Austria inventa? Zur Entstehung der österreichischen Staatsrechtslehre* (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 324, Frankfurt a.M. 2020).
- DERS., *Privilegium minus, Privilegium maius*, in: Albrecht CORDES u.a. (Hgg.), *HRG²* (Berlin 2020) 435–440.
- Elisabeth SCHEPERS, *Als der Bettel in Bayern abgeschafft werden sollte. Staatliche Armenfürsorge in Bayern im 16. und 17. Jahrhundert* (= Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens 3, Regensburg 2000).
- Martin SCHEUTZ, *Der Bürgermeister in der österreichischen Stadt vom Spätmittelalter bis zur Josephinischen Magistratsreform: Konturen einer wichtigen städtischen Funktion*, in: *Pro Civitate Austriae*, NF 16 (2011) 71–103.
- Lothar SCHILLING, *Vom Nutzen und Nachteil eines Mythos*, in: DERS. (Hg.), *Absolutismus als unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz. L'absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande* (= Pariser historische Studien 79, München 2008) 13–31.
- Ulrich SCHLIE, *Johann Stephan Pütters Reichsbegriff* (= Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 38, Göttingen 1961).

- Theodor SCHMALZ, Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Zum Gebrauch academischer Vorlesungen (Halle 1805).
- Felicitas SCHMIEDER, Die mittelalterliche Stadt (= Geschichte kompakt, Darmstadt 2005).
- Georg SCHMIDT, Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation, in: HZ 237 (2001) 371–399.
- Hans-Peter SCHNEIDER, Föderalismus, in: Albrecht CORDES u.a. (Hgg.), HRG² (Berlin 2008) 1605–1607.
- Richard SCHÖBER, Der Gedanke des Föderalismus und der Selbstbestimmung in der Geschichte Tirols, in: DERS., Christoph HAIDACHER (Hgg.), Von Stadtstaaten und Imperien. Kleinterritorien und Großreiche im historischen Vergleich. Tagungsbericht des 24. Österreichischen Historikertages Innsbruck, 20.–23. September 2005 (= Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 33; Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 13, Innsbruck 2006) 200–211.
- Erwin SCHÖMBS, Das Staatsrecht Johann Jakob Mosers (1701–1785). Zur Entstehung des historischen Positivismus in der deutschen Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 8, Berlin 1968).
- Rüdiger Freiherr von SCHÖNBERG, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien 10, Heidelberg–Karlsruhe 1977).
- Richard SCHOTTKY, Untersuchungen zur Geschichte der staatspolitischen Vertragstheorie im 17. und 18. Jahrhundert (Hobbes – Locke – Rousseau und Fichte). Mit einem Beitrag zum Problem der Gewaltenteilung bei Rousseau und Fichte (= Fichte-Studien Supplementa 6, Amsterdam–Atlanta 1994).
- Jan SCHRÖDER, „Stadtrecht bricht Landrecht“. Zur Konkurrenz von Rechtsquellen in der frühen Neuzeit, in: DERS., Franz DORN (Hgg.), Festschrift für Gert Kleinheyer zum 70. Geburtstag (Heidelberg 2001) 477–492.
- Peter SCHRÖDER, The Constitution of the Holy Roman Empire after 1648: Samuel Pufendorf's Assessment in his Monzambano, in: The Historical Journal 42/4 (1999) 961–983.
- DERS., Reichsverfassung und Souveränität bei Samuel Pufendorf, in: Dieter HÜNING (Hg.), Naturrecht und Staatstheorie bei Samuel Pufendorf (= Staatsverständnisse 23, Baden-Baden 2009) 126–137.
- Nicola SCHÜMANN, Ulla SCHUH, Wolfgang WÜST, Policey im regionalen Kontext. Rechtssetzung im Alten Reich, im Reichskreis und im Territorium. Beispiele aus Franken, in: Hans-Joachim HECKER, Reinhard HEYDENREUTER, Hans SCHLOSSER (Hgg.), Rechtssetzung und Rechtswirklichkeit in der bayerischen Geschichte (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Reihe B, Beiheft 30, München 2006) 175–214.
- Teodora SHEK BRNARDIĆ, Modalities of Enlightened Monarchical Patriotism in the Mid-Eighteenth Century Habsburg Monarchy, in: Balázs TRENCSENYI, Márton ZÁSZKALICZKY (Hgg.), Whose Love of Which Country? Composite States, National Histories and Patriotic Discourses in Early Modern East Central Europe (= Studies in the History of Political Thought 3, Leiden–Boston 2010) 629–661.
- Thomas SIMON, „Gute Policey“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 170, Frankfurt a.M. 2004).
- DERS., Geltung. Der Weg von der Gewohnheit zur Positivität des Rechts, in: Rechtsgeschichte 7 (2005) 100–137.
- DERS., Die Föderalisierung des Kaisertums Österreich nach 1860 und der Gedanke der Selbstverwaltung, in: Helmut NEUHAUS (Hg.), Selbstverwaltung in der Geschichte Europas in Mittelalter und Neuzeit. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10. bis 12. März 2008 (= Der Staat, Beiheft 19, Berlin 2010) 257–283.
- DERS., Die Restauration der Länder nach dem Februarpatent 1861: Föderalisierung zwischen „traditionellem Kronlandföderalismus“ und „Self-Government“, in: Willibald ROSNER, Reinelde MOTZ-LINHART (Hgg.), 1861 und die Folgen. Region und Parlamentarismus (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 56, St. Pölten 2013) 127–141.
- DERS., Zur Stellung der Länder in der österreichischen und deutschen Staatsrechtslehre von 1867/71 bis 1918, in: SCHENNACH (Hg.), Rechtshistorische Aspekte 63–86.
- Joseph von SONNENFELS, Sätze aus der Polizey, Handlungs- und Finanz-Wissenschaft. Zum Leitfaden der akademischen Vorlesungen, Bd. 1 (Wien 1765).
- DERS., Grundsätze der Polizey, hg. v. Werner OGRIS (= Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 12, München 2003).
- Reinhard STAUBER, Die „Durchstaatlichung“ der Kommunen in der österreichischen Monarchie unter Joseph II., in: Peter BLICKLE, Andreas SCHMAUDER (Hgg.), Die Mediatisierung der oberschwäbischen Reichsstädte im europäischen Kontext

- (= Oberschwaben – Geschichte und Kultur 11, Epfendorf 2003) 243–257.
- Helmut STEINBERGER, 200 Jahre amerikanische Bundesverfassung. Zu den Einflüssen des amerikanischen Verfassungsrechtes auf die deutsche Verfassungsentwicklung. Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 4. Juni 1986 (= Juristische Gesellschaft zu Berlin: Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin 103, Berlin–New York 1987).
- Barbara STOLLBERG-RILINGER, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806 (= Beck'sche Reihe 2399, München 2009).
- Michael STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800 (München 1988).
- DERS., Staat, in: Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hgg.), HRC² (Berlin 1990) 1792–1797.
- DERS., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914 (München 1992).
- DERS., Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion (= Jacob-Burckhardt-Gespräche auf Castelen 21, Basel 2008).
- Roland STURM, Föderalismus in Deutschland (= Beiträge zur Politik und Zeitgeschichte, Opladen 2001).
- Hans STURMBERGER, Der absolutistische Staat und die Länder in Österreich, in: Institut für Österreichkunde (Hg.), Der österreichische Föderalismus und seine historischen Grundlagen (Wien 1969) 67–104.
- Friedrich TEZNER, Die landesfürstliche Verwaltungspflege in Österreich. Vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Heft 1 (Wien 1898).
- Heinrich TRIEPEL, Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche. Eine staatsrechtliche und politische Studie. Tübingen 1907.
- Winfried TRUSEN, Römisches und partikuläres Recht in der Rezeptionszeit, in: Kurt KUCHINKE (Hg.), Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag (München 1970) 97–120.
- Josef ULBRICH, Das österreichische Staatsrecht (= Das öffentliche Recht der Gegenwart 10, Tübingen 1909).
- Oliver VOLCKART, Öffentliches und privates Wirtschaften: Zur Trennung von Staat und Gesellschaft im Verlauf der Vormoderne (ca. 12.–18. Jh.), in: Jürgen SCHNEIDER (Hg.), Öffentliches und privates Wirtschaften in sich wandelnden Wirtschaftsordnungen. Referate der 18. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 7. bis 9. April 1999 in Innsbruck (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 156, Stuttgart 2001) 53–82.
- Georg WAITZ, Das Wesen des Bundesstaates, in: DERS., Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen (Kiel 1862) 153–218 (Erstveröffentlichung 1853).
- Heinrich de WALL, Politik, Recht und „Maiestas“. Zur Staatslehre Christoph Besolds, in: Ulrich KÖPF (Hg.), Die Universität Tübingen zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg. Festgabe für Dieter Mertens zum 70. Geburtstag (= Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 14, Tübingen 2010) 223–234.
- Lee WARD, Early Dutch and German federal theory: Spinoza, Hugo, and Leibniz, in: DERS., Ann WARD (Hgg.), The Ashgate Research Companion to Federalism (Farnham u.a 2009) 91–106.
- Matthias WEBER, Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? Das funktionale System der Polizeiordnungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZRG GA 115 (1998) 420–440.
- DERS., Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 146, Frankfurt a.M. 2002).
- Siegfried WEICHLEIN, Europa und der Föderalismus. Zur Begriffsgeschichte politischer Ordnungsmodelle, in: Historisches Jahrbuch 125 (2005) 133–152.
- DERS., Föderalismus und Bundesstaat zwischen dem Alten Reich und der Bundesrepublik Deutschland, in: HÄRTEL, Handbuch Föderalismus 101–127.
- Paul-Ludwig WEINACHT, Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert (= Beiträge zur politischen Wissenschaft 2, Berlin 1968).
- Jürgen WEITZEL, Der Grund des Rechts in Gewohnheit und Herkommen, in: Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Die Begründung des Rechts als historisches Problem (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 45, München 2000) 137–152.
- Hermann WIESFLECKER, Der Föderalismus in der österreichischen Geschichte, in: Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich. Mit Beiträgen von Hermann Wiesflecker, Richard Novak, Ferdinand O. Kopp (= Föderalismus-Studien 1, Wien–Köln–Graz 1977) 7–26.
- Walter WILHELM, Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert. Die Herkunft der Methode Paul Labands aus der Privatrechtswissenschaft (= Frankfurter wissenschaftliche Beiträge, Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Reihe 14, Frankfurt a.M. 1958).

- Dietmar WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11, Köln–Wien 1975).
- DERS., Einführung, in: DERS. (Hg.), Föderalismus in Deutschland. Zu seiner wechselvollen Geschichte vom ostfränkischen Königtum bis zur Bundesrepublik (Wien–Köln–Weimar 2019) 17–26.
- Peter H. WILSON, Still a Monstrosity? Some Reflections on Early Modern German Statehood, in: *The Historical Journal* 49/2 (2006) 565–576.
- Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (= MIOG, Erg.bd. 34, Wien–München 1999).
- Peter Jochen WINTERS, Die „Politik“ des Johannes Althusius und ihre zeitgenössischen Quellen. Zur Grundlegung der politischen Wissenschaft im 16. und im beginnenden 17. Jahrhundert (Freiburg i. Br. 1963).
- DERS., Johannes Althusius, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Staatsdenker in der frühen Neuzeit (München 1995) 29–51.
- Heide WUNDER, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland (= Kleine Vandenhoeck-Reihe 1483, Göttingen 1986).
- Wolfgang WÜST, Die gute Policey im fränkischen Reichskreis. Ansätze zu einer überterritorialen Ordnungspolitik in der Frühmoderne. Edition der verainten und verglichenen Policey Ordnung von 1572, in: Charlotte BÜHL, Peter FLEISCHMANN (Hgg.), Festschrift für Rudolf Endres zum 65. Geburtstag (= Jahrbuch für fränkische Landesforschung 60, Neustadt a. d. Aisch 2000) 177–199.
- DERS. (Hg.), Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supra-territoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise (= Augsburgische Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7, Sigmaringen 2000).
- DERS., Nutzlose Debatten? Europäische Vorbilder? Die Konvente der süddeutschen Reichskreise als vormoderne Parlamente, in: Konrad AMANN u.a. (Hgg.), Bayern und Europa. Festschrift für Peter Claus Hartmann zum 65. Geburtstag (Frankfurt a.M. u.a. 2005) 225–243.
- Dieter WYDUCKEL, *Princeps legibus solutus*. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 30, Berlin 1979).
- DERS., *Ius Publicum*. Grundlagen und Entwicklung des öffentlichen Rechts und der deutschen Staatsrechtswissenschaft (= Schriften zum öffentlichen Recht 471, Berlin 1984).
- DERS., Föderalismus als rechtliches und politisches Gestaltungsprinzip bei Johannes Althusius und John C. Calhoun, in: DUSO, KRAWIETZ, WYDUCKEL, Konsens und Konsoziation 259–293.
- DERS., Einleitung, in: Johannes ALTHUSIUS, *Politik*. Übersetzt von Heinrich Janssen. In Auswahl herausgegeben, überarbeitet und eingeleitet von Dieter Wyduckel (Berlin 2003) VII–XLVII.